



**Empfehlungen für die Durchführung
der grenzüberschreitenden
Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) zwischen Deutschland und
Polen (Deutschland als
Ursprungsstaat eines geplanten
Projektes)**

erarbeitet vom Umweltbundesamt

Dipl.-Ing. Marianne Richter

auf der Grundlage des F+E-Vorhabens FKZ 298 13 162
„Praxistest zur Umsetzung des UN-ECE-Übereinkommens
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im
grenzüberschreitenden Zusammenhang (Deutschland-
Polen)“. Abschlußbericht, Teil 2, Entwurf vom 24.1.2002.
Erarbeitet von Dipl.-Ing. Heiner Lambrecht, Planungsgruppe
Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover, und Rechtsanwalt
Rainer Kühne, Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer &
Coll., Berlin

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 33 00 22
14191 Berlin
Tel.: 030/8903-0
Telex: 183 756
Telefax: 030/8903 2285
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Redaktion: Fachgebiet I 2.4
Dipl.-Ing. Marianne Richter
Prof. Dr. Thomas Bunge

Berlin, August 2002

Vorwort

Die Zusammenarbeit zwischen **Deutschland** und **Polen** bei Projekten, die möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im anderen Staat haben können, wurde in den letzten Jahren stark ausgeweitet und hat dabei eine neue Qualität gewonnen.

Grundlage hierfür ist insbesondere das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 7. April 1994** (im Folgenden „deutsch-polnisches Umweltschutzabkommen“). Dieses Abkommen verpflichtet beide Staaten dazu, eine **grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** bei geplanten Projekten, die möglicherweise erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt im Gebiet des jeweils anderen Staates haben, durchzuführen. Das deutsch-polnische Umweltschutzabkommen ist am 31. August 1998 in Kraft getreten

Schwierigkeiten ergeben sich gegenwärtig beim Vollzug des Abkommens, da das grenzüberschreitende UVP-Verfahren zwischen Deutschland und Polen bisher noch nicht ausreichend konkret geregelt ist. So gehen die Bestimmungen des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** zur grenzüberschreitenden Beteiligung zwangsläufig nicht über einen bestimmten Detaillierungsgrad hinaus, da diese für Verfahren zwischen Deutschland und sämtlichen Nachbarstaaten geeignet sein müssen. Gleichzeitig dauern die Verhandlungen über eine **bilaterale UVP-Vereinbarung** zwischen Deutschland und Polen, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 des deutsch-polnischen Umweltschutzabkommens zukünftig die Einzelheiten des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens und den Anwendungsbereich regeln soll, noch an. Mit dem Inkrafttreten der UVP-Vereinbarung ist dabei in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, da die weiteren Verhandlungen und die nachfolgenden innerstaatlichen Abstimmungsprozesse in beiden Staaten noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden. In Deutschland wird die UVP-Vereinbarung aufgrund ihres voraussichtlichen Inhaltes (insbesondere der Regelungen zur Übersetzung von Dokumenten) aller Wahrscheinlichkeit nach zudem der Einführung durch ein Gesetz bedürfen.

Die im Umweltbundesamt eingehenden Anfragen zeigen gleichzeitig, dass die Zulassungsbehörden beim gegenwärtigen praktischen Vollzug vor einer Vielzahl von Fragen und Problemen stehen, die sie heute lösen müssen.

Wir haben uns in dieser Situation entschlossen, **Empfehlungen für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP zwischen Deutschland und Polen** (Deutschland als Ursprungsstaat eines geplanten Projektes) zu erstellen, um hier sofortige und konkrete Unterstützung zu geben.

Die Empfehlungen sind dabei in engem Zusammenhang mit dem **F+E-Vorhaben FKZ 298 13 162 „Praxistest zur grenzüberschreitenden UVP (Beispiel Deutschland-Polen)“** (siehe Kap. 1.2), das zur Unterstützung der Verhandlungen über die bilaterale UVP-Vereinbarung initiiert wurde, sowie in Anlehnung an den derzeitigen Verhandlungsstand entstanden.

Die Empfehlungen stellen dar, was das Umweltbundesamt einer anfragenden Behörde oder einem Interessierten zum derzeitigen Zeitpunkt – unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls – empfehlen würde.

Wir hoffen, dass die hier vorgelegten Empfehlungen Sie bei der Durchführung oder bei der Mitwirkung an grenzüberschreitenden UVP-Verfahren unterstützen können.

Der Herausgeber

Berlin, im August 2002

Danksagung

An dieser Stelle sei herzlicher Dank gesagt all denen, die uns durch Diskussionen und konkrete Korrekturvorschläge bei der Erarbeitung der Empfehlungen unterstützt haben.

Besonders zu erwähnen ist Herr Dipl.-Ing. **Heiner Lambrecht**, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover, der durch seine stets in die Tiefe gehenden Betrachtungen dafür Sorge trug, dass trotz des Abstraktionsgrades, die die Empfehlungen zwangsläufig aufweisen müssen, um für sämtliche Arten von Verfahren anwendbar zu sein, auch die notwendige Detailschärfe nicht vernachlässigt wurde.

Dank auch an Herrn **Ulrich Schreiber**, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden, der durch seine pragmatische Herangehensweise wesentlich dazu beigetragen hat, einige juristische Probleme in erfreulich kurzer Zeit zu lösen. Ebenso hat Frau **Jutta Krekel**, Regierungspräsidium Dresden, mit konstruktiven Lösungsvorschlägen für einzelne Fragen daran mitgewirkt, das grenzüberschreitende Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Beiden ein herzliches Dankeschön auch für die Durchsicht des Entwurfs. Auch Frau **Uschi Muschol**, Regierungspräsidium Dresden, die uns hinsichtlich der „praktischen Wirkung“ einzelner Vorschläge beraten hat, sei noch mit besonderem Dank erwähnt.

Nicht zu vergessen sind auch all diejenigen, die an dem **F+E-Vorhaben** FKZ 298 13 162 „Praxistest zur grenzüberschreitenden UVP (Beispiel Deutschland-Polen)“ beteiligt waren und die auf den hierzu durchgeführten Workshops wie auch bei zahlreichen anderen Gelegenheiten das Problembewußtsein des UBA geschärft und Denkanstöße gegeben haben. Herauszuheben sind hier insbesondere Frau Jutta Krekel, sowie Herr **Günter Löhnner**, Regierungspräsidium Dresden, und Herr **Norbert Albs**, Landesumweltamt, Potsdam.

Abschließend ein **besonderes Dankeswort** an die polnischen Kollegen, namentlich Herrn **Artur Kawicki** und Herrn **Piotr Rutkiewicz**, Umweltministerium, Warschau, die uns das polnische UVP-Verfahren nahegebracht und uns dabei unterstützt haben, Lösungen für „Inkompatibilitäten“ zwischen dem deutschen und dem polnischen Rechtssystem zu finden.

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	3
Glossar	3
1. EINLEITUNG	
1.1 Ziel und Zweck der Empfehlungen	5
1.2 Entstehung der Empfehlungen	6
2. ANWENDUNGSBEREICH UND HINWEISE ZUR NUTZUNG DER EMPFEHLUNGEN	8
3. EMPFEHLUNGEN	
3.1 Struktur der Empfehlungen	11
3.2 Verfahrensübersicht: Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren	13
(im Rahmen eines Muster-Zulassungsverfahrens)	
3.3 Ablauforientierte Beschreibung der Verfahrensschritte	15
3.4 Ausführungshinweise	
3.4.1 Dokumente	23
3.4.2 Gesprächstermine	24
3.4.3 Ausführungshinweise zu einzelnen Verfahrensschritten	24

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Muster für die Benachrichtigung (Verfahrensschritt A 1.4)	31
Anlage 2: Muster für die Empfangsbestätigung (Verfahrensschritt A 1.5)	33
Anlage 3: Muster für die Teilnahmeerklärung (Verfahrensschritt A 1.6)	34
Anlage 4: Beispiel für die Gliederung eines Dokumentes zur gleichrangigen Darstellung der Deutschland und Polen betreffenden Angaben (Beispiel: Unterrichtung des Projektträgers gemäß § 5 UVPG)	35
Anlage 5: Ablaufschema der grenzüberschreitenden UVP bei geplanten Projekten mit Deutschland als Ursprungsstaat.....	37
Anlage 6: UN ECE-Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) [Auszug]	39
Anlage 7: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [Auszug]	42
Anlage 8: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) [Auszug]	46
Anlage 9: „ Das Umweltschutzrecht “, Gesetz der Republik Polen vom 27. April 2001 [Auszug]	49
Anlage 10: Adressen	55

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).

Espoo, Espoo-Konvention, UN ECE-Übereinkommen

Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (E/ECE/1250; Deutsche Übersetzung gemäß Espoo-Vertragsgesetz vom 7. Juni 2002, BGBl. II S. 1406).

EG-RL

Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) (ABl. EG Nr. 175/40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73/5).

Grenzwässervertrag

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzwässern vom 19. Mai 1992 (BGBl. 1994 II S. 61).

Umweltschutzabkommen

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 7. April 1994 (BGBl. 1998 II S. 283).

USRG [keine amtliche Abkürzung]

„Das Umweltschutzrecht“, Gesetz der Republik Polen vom 27. April 2001 (GBl. Dz.U. 2001.62.627 vom 10. Juni 2001).

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914).

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306).

WHG

Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331).

Glossar

Grenzüberschreitende UVP

Der Begriff „grenzüberschreitende UVP“ meint zusammenfassend sämtliche Verfahrensschritte, die zur Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen in der UVP vorgesehen sind.

UVP-Dokumentation

Der Begriff „UVP-Dokumentation“ ist die Kurzbezeichnung für die nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Espoo-Konvention auszuarbeitende „Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung“. Die UVP-Dokumentation entspricht den nach § 6 UVPG vom Projektträger vorzulegenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des geplanten Projektes. In der deutschen Praxis wird die UVP-Dokumentation häufig als „Umweltverträglichkeitsstudie“ (UVS) oder „Umweltverträglichkeitsuntersuchung“ (UVU) bezeichnet.

UVP-Verfahren

Sämtliche Verfahrensschritte, die gemäß UVPG und Espoo-Konvention durchzuführen sind.

zuständige Behörde

Die Behörde, die für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zuständig ist wird in den deutschen Rechtsvorschriften üblicherweise als „zuständige Behörde“ bezeichnet. Da die UVP in Deutschland in Verfahren, in denen über die Zulässigkeit eines geplanten Projektes entschieden wird, integriert ist, ist die für die Entscheidung zuständige Behörde gleichzeitig auch für die Durchführung der UVP bzw. der grenzüberschreitenden UVP zuständig.

Zulassungsbehörde

In Deutschland wird unter der „Zulassungsbehörde“ nach allgemeinem Wortgebrauch nur diejenige Behörde verstanden, die endgültig über die Zulässigkeit eines geplanten Projektes entscheidet, d.h. nicht solche Behörden, die in vorgelagerten Verfahren entscheiden.

1. EINLEITUNG

1.1 Ziel und Zweck der Empfehlungen

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 7. April 1994 (BGBl. 1998 II, S. 283) (im Folgenden „Umweltschutzabkommen“) verpflichtet beide Staaten, bei geplanten Projekten, die möglicherweise erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt im Gebiet des jeweils anderen Staates haben, eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Einzelheiten sollen sich dabei nach dem UN ECE-Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) richten. Zusätzlich sieht das Abkommen vor, dass weitere Einzelheiten der grenzüberschreitenden UVP in einer ergänzenden Vereinbarung (im folgenden „UVP-Vereinbarung“) geregelt werden sollen.

Das deutsch-polnische Umweltschutzabkommen ist am 31.08.1998 in Kraft getreten, sodass seither eine grenzüberschreitende UVP bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen durchzuführen ist. Allerdings ist die vorgenannte bilaterale UVP-Vereinbarung bisher nicht abgeschlossen worden, sodass die **grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung** bei in Deutschland geplanten Projekten derzeit gemäß dem novellierten Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001, BGBl. I S. 2350, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002, BGBl. I S. 1914) sowie unter Berücksichtigung der geltenden internationalen (insbesondere Espoo-Konvention), multi- und bilateralen Übereinkommen durchzuführen ist.

Die ersten Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Verfahren zwischen Deutschland und Polen zeigen, dass beim praktischen Vollzug eine Vielzahl von Fragen auftritt. Hier sollen die folgenden „**Empfehlungen für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP zwischen Deutschland und Polen (Deutschland als Ursprungsstaat für ein geplantes Projekt)**“ wirksam Hilfestellung geben. Die Empfehlungen schlagen ein detailliertes Verfahren vor, das nach derzeitigem Erfahrungsstand dazu geeignet ist, zu einem zügigen Ablauf der grenzüberschreitenden UVP und einem transparenten und konfliktarmen Zusammenwirken der Verfahrensbeteiligten (Vorhabensträger, Behörden, Öffentlichkeit) beider Seiten beizutragen. Dabei enthalten die Empfehlungen u.a. konkrete Vorschläge für sämtliche Verfahrensschritte, für die das UVPG ein Ermessen vorsieht oder die ausschließlich unter der Voraussetzung von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durchzuführen sind.

Die Empfehlungen berücksichtigen insbesondere

- den aktuellen Stand der deutschen und polnischen Rechtsvorschriften, die die UVP in beiden Staaten grundsätzlich regeln (insbesondere UVPG, USRG, VwVfG),¹
 - die Espoo-Konvention, das deutsch-polnische Umweltschutzabkommen und den deutsch-polnischen Grenzgewässervertrag¹,
 - den aktuellen Verhandlungsstand der deutsch-polnischen Regierungsarbeitsgruppe, die derzeit die o.a. bilaterale UVP-Vereinbarung erarbeitet,
 - die praktischen Erfahrungen, die bei der grenzüberschreitenden UVP bei in Deutschland geplanten Projekten gewonnen wurden; hier insbesondere die Erfahrungen, die im Forschungsvorhaben FKZ 298 13 162 (siehe ausführlich in Kap. 1.2) bei der wissenschaftlichen Begleitung von drei deutschen Zulassungsverfahren mit grenzüberschreitender Beteiligung der polnischen Seite gewonnen wurden.
- Die Empfehlungen sollen die deutschen Behörden, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit von geplanten Projekten zuständig sind, bei der Durchführung der grenzüberschreitenden UVP unterstützen und anderen Verfahrensteilnehmern (Projekträger, weiteren Behörden und der Öffentlichkeit) als Handlungs- und Informationsgrundlage dienen. Dabei richten sich die Empfehlungen gleichermaßen an die Verfahrensteil-

¹ Ausführlich im Abkürzungsverzeichnis

nehmer auf deutscher und auf polnischer Seite, da ein grenzüberschreitendes Verfahren nur bei sachgerechtem Zusammenwirken beider Seiten erfolgreich durchgeführt werden kann.

- ▶ Die Empfehlungen sind zum derzeitigen Zeitpunkt (August 2002) und bis auf weiteres anwendbar (vgl. auch Kap. 2, Abschnitt „Grenzen der Anwendbarkeit“).
- ▶ Die Empfehlungen liegen in deutscher und polnischer Sprache vor.

1.2 Entstehung der Empfehlungen

Die Empfehlungen wurden in Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben **FKZ 298 13 162 „Praxistest zur Umsetzung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (Deutschland-Polen)“** entwickelt, das parallel zu den seit 1993 laufenden (und derzeit noch andauernden) Verhandlungen einer deutsch-polnischen Regierungsarbeitsgruppe über eine bilaterale UVP-Vereinbarung durchgeführt wurde.

Im Forschungsvorhaben, das im Zeitraum 1.1.1999 bis 31.07.2002 im Auftrag des Umweltbundesamtes von der Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover, in Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin, ausgeführt wurde, wurde ein Vorschlag für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP bei deutschen Projekten (auch „Verfahrenskonzeption“ genannt) auf der Basis der relevanten Grundlagen (nationale Rechtsvorschriften, EG-Richtlinie zur UVP, Espoo-Konvention, Stand der deutsch-polnischen Verhandlungen über eine bilaterale UVP-Vereinbarung) erarbeitet. Der Vorschlag wurde in Absprache mit dem polnischen Umweltministerium in drei Zulassungsverfahren („Neißewasserüberleitung“, „Restlochflutung Tagebau Berzdorf“, „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“) praktisch erprobt und im Rahmen von zwei Workshops (18.-19.10.1999, Potsdam; 14.-15.11.2001, Görlitz) und in zahlreichen Gesprächen mit einzelnen Verfahrensteilnehmer (u.a. Zulassungsbehörde, BMU, Umweltministerien der Länder Brandenburg und Sachsen) diskutiert und anschließend optimiert. Einzelheiten hierzu sind dem Abschlussbericht zum o.a. Forschungsvorhaben, Teil I², zu entnehmen.

Die Erkenntnisse dieses Forschungsvorhabens sind kontinuierlich in die **deutsch-polnischen Verhandlungen über eine UVP-Vereinbarung eingeflossen** und haben diese in wesentlichen Punkten bestimmt (z.B. Entwicklung von Musterschreiben, Einbeziehung bilateraler Gremien in das UVP-Verfahren). Ebenso wurden Fragen, die während der Verhandlungen auftraten, in den Workshops, die im Rahmen des Forschungsvorhabens durchgeführt wurden, gezielt erörtert, um diese auf ihre Praxistauglichkeit hin zu überprüfen (z.B. Regelungen zu Fristen).

Der im F+E-Vorhaben erarbeitete Vorschlag für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP (vgl. FN 2) hat seine Aufgabe mit Abschluss des F+E-Vorhabens im Juli 2002 erfüllt. Allerdings ergibt sich eine sinnvolle Art der weiteren Nutzung.

So dauern die deutsch-polnischen Verhandlungen über eine UVP-Vereinbarung mit Abschluss des F+E-Vorhabens im Juli 2002 noch an. Mit dem baldigen Inkrafttreten einer Vereinbarung, die das Verfahren der grenzüberschreitenden UVP zwischen Deutschland und Polen konkret regelt, wird zu diesem Zeitpunkt nicht gerechnet. Dies insbesondere, da die UVP-Vereinbarung wegen ihres absehbaren Inhalts in Deutschland der Einführung durch ein Gesetz bedarf. Zusätzlich häufen sich bei den zuständigen UVP-Referaten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Umweltbundesamtes und der Umweltministerien der

² F+E-Vorhaben FKZ 298 13 162 „Praxistest zur Umsetzung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (Deutschland-Polen)“. Abschlußbericht. Teil 1: Methodik und Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Praxistests (Endfassung vom Juli 2002) Teil 2: Verfahrenskonzeption für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (Abschließender Entwurf vom 24. Januar 2002). Erarbeitet von Dipl.-Ing. Heiner Lambrecht, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover, in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Rainer Kühne, Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin.

Länder die Anfragen der Zulassungsbehörden zu diesem Thema. Vor diesem Hintergrund erschien es sinnvoll, auf der Grundlage des optimierten Vorschlages des F+E-Vorhabens, **Empfehlungen für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP zwischen Deutschland und Polen** zu entwickeln, die zumindest bis zum Inkrafttreten einer UVP-Vereinbarung genutzt werden können.

Das Umweltbundesamt hat den im F+E-Vorhaben entwickelten Vorschlag (abschließender Entwurf vom 24. Januar 2002, vgl. FN 2) daher grundsätzlich inhaltlich und redaktionell überarbeitet:

- ▶ Für den vorgesehenen Zweck war es erforderlich, **einleitende Kapitel** zu erstellen, die den Adressaten der Empfehlungen über deren Ziel und Zweck, den Anwendungsbereich und die Rahmenbedingungen, die bei der Anwendung zu berücksichtigen sind, informieren.
- ▶ Inhaltlich war insbesondere eine Unterscheidung einzuführen zwischen
 - den Verfahrensschritten und Ausführungsdetails, die nach **geltendem Recht** (insbesondere UVPG) geboten sind und/oder die in den **Ermessensspielraum** der zuständigen Behörde fallen, sowie
 - den Verfahrensschritten und Ausführungsdetails, die aus heutiger Sicht das grenzüberschreitende Verfahren beschleunigen und erleichtern, die aber mit **externen Kosten** verbunden und gleichzeitig **nicht rechtlich geregelt** sind(vgl. auch Kap. 2, sowie Hinweise in der Beschreibung der Verfahrensschritte in Kap. 3).
- ▶ Ebenso war es erforderlich, die Empfehlungen „**verfahrensneutral**“ zu gestalten, damit diese grundsätzlich auf sämtliche Arten von Verfahren, in denen Entscheidungen über die Zulässigkeit von geplanten Projekten getroffen werden, angewandt werden können (**breiter Anwendungsbereich**). Dazu wurde die starke Ausrichtung des optimierten Vorschlages vom 24. Januar 2002 auf das Planfeststellungsverfahren gemäß VwVfG zugunsten von Formulierungen, die sich vorrangig am UVP-Verfahren gemäß UVPG orientieren, aufgegeben.

Bei der Überarbeitung hat sich das Umweltbundesamt mit Mitarbeitern des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden, und des Regierungspräsidiums Dresden beraten. Dies insbesondere, um für einzelne Fragen (z.B. zum Thema „Übersetzungen“), bei denen vor dem Hintergrund des UVPG, des USRG, der gegenwärtigen praktischen Erfahrungen und der Einschätzung der politischen Situation grundsätzlich verschiedene Lösungen denkbar sind, geeignete inhaltliche Empfehlungen oder Formulierungen zu finden.

2. ANWENDUNGSBEREICH UND HINWEISE ZUR NUTZUNG DER EMPFEHLUNGEN

1/ Für welche Arten von Projekten oder Verfahren ist eine grenzüberschreitende UVP durchzuführen ?

Eine grenzüberschreitende UVP ist gemäß UVPG und deutsch-polnischem Umweltschutzabkommen³ für **jedes Projekt** erforderlich, für das in Deutschland eine UVP durchgeführt wird und das zugleich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im polnischen Hoheitsgebiet haben kann. Der derzeitige Entwurf für eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung (Stand Oktober 2001) sieht dabei vor, dass eine grenzüberschreitende UVP in allen Verfahren oder Verfahrensabschnitten durchzuführen ist, in denen über die Zulässigkeit eines geplanten Projektes entschieden und eine UVP durchgeführt wird.

2/ Bei welchen Arten von Verfahren können die „Empfehlungen“ angewandt werden ?

Die UVP ist in Deutschland in das jeweilige Zulassungsverfahren (d.h. das Verfahren, in dem über die Zulässigkeit eines geplanten Projektes endgültig entschieden wird) und in andere Verfahren, die der Zulassung vorgelagert sind (z.B. Linienbestimmung für Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen, häufig auch Raumordnungsverfahren) als **unselbständiger Verfahrensbestandteil integriert** (§ 2 Abs. 1 UVPG). Damit wird auch die grenzüberschreitende UVP in diesen Verfahren durchgeführt. Das jeweilige Zulassungs- oder das vorgelagerte Verfahren richtet sich i.d.R. nach dem Fachrecht des Bundes oder der Länder, das für ein bestimmtes Projekt anzuwenden ist oder nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht. Das UVPG gibt aber die Mindestanforderungen für die UVP vor. Es ist jedoch nur dann direkt anzuwenden, wenn das entsprechende Fach- oder Verwaltungsverfahrenrecht hinter den Anforderungen des UVPG zurückbleibt (§ 4 UVPG).

Den folgenden Empfehlungen liegen die durch das **UVPG vorgegebenen Mindestanforderungen an das UVP-Verfahren** zugrunde, die in ein „Muster-Zulassungsverfahren“ integriert wurden. Die Empfehlungen wurden dabei auf Zulassungsverfahren (d.h. auf Verfahren, in denen endgültig über ein geplantes Projekt entschieden wird) ausgerichtet, da diese weitaus häufiger durchgeführt werden als die sogenannten „vorgelagerten Verfahren“.

- ▶ Die Empfehlungen können in **Zulassungsverfahren** direkt angewandt werden. Dabei sind die Besonderheiten des jeweiligen Fachrechts und ggf. des Verwaltungsverfahrenrechts des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen sind, sowie das UVP-Recht des entsprechenden Bundeslandes (falls ein solches erlassen wurde).

Vorgelagerte Verfahren dienen der Standort/Linienfindung für ein geplantes Projekt und nicht der endgültigen Zulassungsentscheidung. Hieraus resultieren andere fachliche Anforderungen an das jeweilige Verfahren. Dem Rechnung tragend enthält das UVPG für vorgelagerte Verfahren eine weniger spezielle Regelung für die Beteiligung der Öffentlichkeit (vgl. § 9 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 und 3 UVPG) als für deren Beteiligung in Zulassungsverfahren. Die hier vorgelegten Empfehlungen beziehen sich zwar auf das UVP-Verfahren im Rahmen von Zulassungsverfahren, sie können aber in vorgelagerten Verfahren in entsprechender Weise angewandt werden, da für diese nach derzeitigem Erfahrungsstand keine prinzipiell anderen Empfehlungen zu geben sind.

- ▶ In **vorgelagerten Verfahren** können die Empfehlungen sinngemäß angewandt werden.

³ In den Anwendungsbereich des deutsch-polnischen Umweltschutzabkommens fallen auch geplante Projekte, für die gemäß Art. 6 Abs. 3 des deutsch-polnischen Grenzgewässervertrages die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern unter Beteiligung der betroffenen Seite zu prüfen sind, sofern für diese nach deutschem Recht eine UVP erforderlich ist. Um Doppelprüfungen zu vermeiden sieht der derzeitige Entwurf für eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung (Stand Oktober 2001) vor, dass der Teil dieser Prüfung, der Umweltauswirkungen betrifft, und die damit verbundene grenzüberschreitende Beteiligung nach den Bestimmungen der geplanten UVP-Vereinbarung durchgeführt werden soll.

3/ Bestimmtheit der Formulierungen („ist“ versus „sollte“)

Die nach derzeitiger Rechtslage erforderlichen Verfahrensschritte sowie diejenigen Schritte, die von Behörden durchgeführt werden können, ohne dass externe Kosten entstehen, sind in den Empfehlungen als strikte Anforderung dargestellt („ist zu versenden“, „wird beteiligt“, „die Behörde übermittelt“).

Empfehlungen, die auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage nicht ohne weiteres vollzogen werden können, insbesondere da sie zu Kosten für den Projektträger führen (z.B. Übersetzungen), die aber absehbar in der geplanten UVP-Vereinbarung enthalten sein werden und nach derzeitigen Erkenntnistand als hilfreich für die zügige Durchführung eines konfliktfreien Verfahrens anzusehen sind, sind als „sollte“-Empfehlungen dargestellt (siehe auch Abschnitt „Grenzen der Anwendbarkeit“).

4/ Begriffe

Da die Empfehlungen sich an Adressaten auf deutscher und polnischer Seite richten, sind an verschiedenen Stellen Sachverhalte (insbesondere Rechtsvorschriften) ausführlich dargestellt, die der jeweils „eigenen“ Seite im allgemeinen bekannt sind, die aber für die „andere“ Seiten zum Verständnis erforderlich sind. Um sicherzustellen, dass der Text auch nach Übersetzung in die polnische Sprache verständlich bleibt, wurde teilweise auf die einschlägigen Begriffe der Espoo-Konvention zurückgegriffen (z.B. „UVP-Dokumentation“ statt „Unterlagen gemäß § 6 UVPG“). Auf andere, in Deutschland einschlägige Begriffe (z.B. „zuständige Behörde“) wurde vereinzelt verzichtet, da diese auf polnischer Seite anders verstanden werden.

5/ Grenzen der Anwendbarkeit/Veränderung der Rahmenbedingungen

Vor Anwendung dieser Empfehlungen ist jeweils insbesondere zu klären,

- ob eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung zwischenzeitlich verabschiedet und in Kraft getreten ist. In diesem Fall können die Empfehlungen nur insoweit angewandt werden, als sie den Bestimmungen der UVP-Vereinbarung nicht zuwider laufen.
- ob die Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit hinsichtlich der Übersetzung der UVP-Dokumentation und der Entscheidung (vgl. § 9 a Abs. 2, § 8 Abs. 3 UVPG) zu dem Zeitpunkt erfüllt sind, zu dem eine diesbezügliche Empfehlung (vgl. Kap. 3.3, Schritte B 1.2 und B 4.3) tatsächlich angewandt werden soll.
- ob bei Empfehlungen, die im UVPG nicht geregelt sind und die gleichzeitig zu externen Kosten führen (z.B. Übersetzung der Benachrichtigung, vgl. Kap. 3.3 Schritt A 1.4; in Kap. 3.3 als „sollte“-Formulierungen enthalten), vom Projektträger eine Zusage über die Übernahme der Kosten auf freiwilliger Basis erlangt werden kann oder ob die Behörde aus einem übergeordneten Interesse heraus in der Lage ist, diese Kosten zu tragen.

Zu den letzten beiden Spiegelstrichen:

Nachzeitigem Stand (August 2002) kann davon ausgegangen werden, dass die polnische Seite ein den hier vorliegenden Empfehlungen entsprechendes Verfahren auch bei zukünftigen polnischen Projekten, die Auswirkungen auf das deutsche Gebiet haben können, anwenden wird. Dies, da auf polnischer Seite das polnische Umweltministerium für die grenzüberschreitende UVP zuständig ist und die Erfahrungen im Forschungsvorhaben FKZ 298 13 162 gezeigt haben, dass Lösungen, denen das polnische Umweltministerium in den UVP-Verhandlungen zugestimmt hatte, unmittelbar danach auch tatsächlich angewandt wurden.

Dabei werden die Handlungsmöglichkeiten der polnischen Seite zwangsläufig durch die polnischen Rechtsvorschriften begrenzt. Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen zur Übersetzung von Dokumenten, da diese i.d.R. zu externen Kosten führen. Das USRG sieht hierzu in Artikel 60 vor, dass die entsprechende polnische Behörde dem Projektträger die Übersetzung von Dokumenten, die für die

Durchführung der grenzüberschreitenden UVP benötigt werden, aufgeben kann. Anhand der vorliegenden deutschen Fassung des USRG lässt sich jedoch keine eindeutige Aussage darüber treffen, auf welche Dokumente sich diese Regelung bezieht („... Beschluss .. in welchem sie [die Behörde] den Umfang der Pflicht der Erstellung einer Dokumentation durch den Antragsteller aufzeigt, die unabdingbar für die Durchführung des Verfahrens in der Sprache des Staates ist, auf dessen Staatsgebiet das Vorhaben einwirken kann, sowie den Umfang dieser Dokumentation.“).⁴

Solange gegenteilige Erfahrungen, d.h. im Falle der Mitwirkung der deutschen Seite an einem polnischen Projekt etwa die Zurückweisung einer deutschen Bitte um Übersendung von übersetzten Unterlagen, (vgl. § 9 Absatz 1 UVPG) nicht vorliegen, steht der Annahme, dass Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gegeben ist, daher nichts entgegen.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, diese Fragen zu Beginn eines jeden grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens mit dem zuständigen UVP-Referat des jeweiligen Bundeslandes zu erörtern.

6/ Stand

Die inhaltlichen Arbeiten an den Empfehlungen wurden im **Juli 2002** abgeschlossen und berücksichtigen den Stand der o.a. Grundlagen zu diesem Zeitpunkt (letzter Stand der Verhandlungen über eine UVP-Vereinbarung: Stand der 10. Sitzung, 25.-26. Oktober 2001).

⁴ Es ist davon auszugehen, dass die Formulierung des Artikel 60 USRG auch die UVP-Dokumentation umfasst. So dürfte die Tatsache, dass Artikel 60 USRG nicht Bezug auf Artikel 52 USRG nimmt, der vergleichbar § 6 UVPG den Inhalt der UVP-Dokumentation regelt (die UVP-Dokumentation wird in Artikel 52 USRG als „die Umweltverträglichkeitsprüfung“ bezeichnet), kein Indiz dafür sein, dass hier nicht auch die UVP-Dokumentation gemeint ist. Vielmehr ist zu vermuten, dass die entsprechende Behörde in die Lage versetzt werden soll, je nach Verfahrensart und Verfahrensstand über den Umfang und die Übersetzung eines zum jeweiligen Zeitpunkt für die grenzüberschreitende UVP geeigneten Dokuments zu entscheiden. Ein Hinweis für die breite Auslegung von Artikel 60 USRG ergibt sich auch in Zusammenhang mit der Regelung in Artikel 68 USRG, nach der die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden UVP (d.h. der Artikel 58 bis 66 USRG) auch für „politische Projekte, Strategien oder Programme“ anzuwenden sind. Die in Artikel 41 USRG enthaltene Bestimmung zur Beschreibung der Auswirkungen solcher politischen Projekte, Strategien und Programme auf die Umwelt spricht von einem zu erarbeitenden „Dokument“. [Diese Auslegung ist von einem Vertreter des polnischen Umweltministeriums gegenüber dem UBA im April 2002 mündlich bestätigt worden.]

3. EMPFEHLUNGEN

3.1 Struktur der Empfehlungen

Die „Empfehlungen“ enthalten detaillierte Vorschläge für die Ausgestaltung sämtlicher Verfahrensschritte der grenzüberschreitenden UVP. Kern der Empfehlungen ist dabei eine am Ablauf des UVP-Verfahrens orientierte Darstellung eines „idealen“ oder „verallgemeinerten“ Zulassungsverfahrens („Muster-Zulassungsverfahren“) (siehe Kap. 2.)

Aufbau der Empfehlungen

Die Empfehlungen bestehen aus den folgenden Teilen:

- **Verfahrensübersicht (Kap. 3.2)**

In einer Übersicht werden die Verfahrensschritte der grenzüberschreitenden UVP, integriert in ein „Muster-Zulassungsverfahren“, aufgelistet. Die Übersicht dient vor allem der schnellen Orientierung.

- **Ablauforientierte Beschreibung der Verfahrensschritte (Kap. 3.3)**

Die in der Verfahrensübersicht dargestellten Verfahrensschritte der grenzüberschreitenden UVP und deren **wesentliche Inhalte** werden detailliert beschrieben. Dabei wurde angestrebt, dass die für den praktischen Vollzug wesentlichen Angaben möglichst umfassend enthalten sind (d.h. die klassischen „W-Fragen“ beantwortet werden: wer agiert, wer ist Adressat, was wird versandt, wann wird versandt, in welcher Sprache, wer trägt die Kosten z.B. für die Übersetzung). Das Verfahren ist in die folgenden **Abschnitte** gegliedert:

- A Vorbereitung des Zulassungsverfahrens⁵ (vor Beginn des Zulassungsverfahrens: Feststellung der UVP-Pflicht, Scoping, Erarbeitung der UVP-Dokumentation als Teil der Antragsunterlagen)
- B Zulassungsverfahren (Zulassungsverfahren: Antragstellung einschl. Vorlage der UVP-Dokumentation, Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden, Konsultationen und Entscheidung)
- C Verfahrensschritte nach Zulassung⁶.

Bei der Beschreibung eines jedes Verfahrensschrittes sind der jeweilige Akteur (z.B. diejenige Stelle, die ein Dokument versendet) mit **Fettdruck** markiert, diejenige Stelle, die empfängt (z.B. der Adressat eines Dokumentes) in *Kursivdruck* dargestellt.

Die Beschreibung enthält auch Hinweise auf die Regelungen des UVPG, URSG, der Espoo-Konvention⁷ und der EG-RL⁸, die im jeweiligen Verfahrensschritt anzuwenden bzw. für diesen von Bedeutung sind. Dabei sind die Bestimmungen, die die UVP insgesamt bzw. die innerstaatliche UVP regeln, zumeist neben den Abschnittsüberschriften (z.B. A 2 „Erarbeitung der UVP-Dokumentation“) aufgeführt. Die Bestimmungen, die speziell die grenzüberschreitende UVP regeln, sind jeweils neben dem einzelnen Verfahrensschritt genannt.

⁵ Nach dem deutschen Fachrecht gehören diese Schritte nicht zum eigentlichen Zulassungsverfahren. Bei Verfahren, für die die Entscheidung gemäß Fachrecht innerhalb einer festen Frist ab Antragstellung zu fällen ist, liegen diese Schritte somit auch außerhalb der Frist. Dies hat Vorteile für die grenzüberschreitende UVP (vgl. hierzu Kap. 3.4.3, Hinweis zu Verfahrensschritt A 1.11 „Scoping-Termin“.).

⁶ Durch Art. 7 der Espoo-Konvention werden Bestimmungen zu Verfahrensinhalten der UVP eingeführt, die sich ausdrücklich auf die Phase nach Zulassung eines geplanten Projektes beziehen. Solche Bestimmungen sind im UVPG oder in der EG-RL nicht enthalten, sollen aber in der deutsch-polnischen UVP-Vereinbarung geregelt werden.

⁷ Gemäß Art. 5 Abs. 3 des deutsch-polnischen Umweltschutzabkommens sollen bis zum Abschluss einer deutsch-polnischen UVP-Vereinbarung die Regelungen der Espoo-Konvention in größtmöglichem Umfang und in Übereinstimmung mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorläufig angewendet werden.

- **Ausführungshinweise für einzelne Verfahrensschritte (Kap. 3.4)**

In den Ausführungshinweisen werden weitere detaillierte Hinweise für die Ausgestaltung einzelner Verfahrensschritte gegeben.

- **Anlagen**

Die Anlagen geben konkrete Hilfestellung bei der Durchführung der grenzüberschreitenden UVP:

Anlagen 1 bis 3 **Muster für Schriftstücke/Dokumente**, die im Rahmen von UVP-Verfahren speziell für die grenzüberschreitende Beteiligung zu erstellen sind (Benachrichtigung, Empfangsbestätigung, Teilnahmeerklärung)⁹.

Anlage 4 **Beispiel für die Gestaltung von Dokumenten**, die auch im Rahmen der innerstaatlichen UVP zu erstellen sind, die aber im Falle einer grenzüberschreitenden Beteiligung um die Belange des betroffenen Staates zu ergänzen sind

Anlage 5 **Ablaufschema**, in dem die einzelnen Verfahrensschritte der UVP unter besonderer Heraushebung der jeweiligen Akteure dargestellt sind. Das Schema dient Übersichtszwecken.

Anlagen 6 bis 9 **Auszüge aus Rechtsvorschriften** (Espoo-Konvention, UVPG, VwVfG, USRG). Bestimmungen, auf die bei der Beschreibung der Verfahrensschritte speziell verwiesen wird.

⁸ Die EG-RL richtet sich zwar ausschließlich an die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Da die Republik Polen Beitrittskandidat ist und damit die Regelungen des EU-Rechts in absehbarer Zeit zu beachten hat, ist es sachgemäß, auch auf die relevanten Bestimmungen der EG-RL hinzuweisen.

⁹ Diese Muster entsprechen weitgehend den im Entwurf für eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung (Stand: Oktober 2001) enthaltenen Mustern.

3.2 Verfahrensübersicht: Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren (im Rahmen eines Muster-Zulassungsverfahrens)

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte
A	Vorbereitung des Zulassungsverfahrens (Muster)	
A 1	Feststellung der UVP-Pflicht/Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping)	
A 1.1	Unterrichtung über das geplante Projekt	
A 1.2.	Feststellung der UVP-Pflicht	
A 1.3	Prüfung der Betroffenheit	
A 1.4	Benachrichtigung der polnischen Seite	
A 1.5	Empfangsbestätigung	
A 1.6	Teilnahmeerklärung	
A 1.7	Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin	
A 1.8	Prüfung der Unterlagen	
A 1.9	Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben	
A 1.10	Einladung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	
A 1.11	Scoping-Termin	
A 1.12	Bereitstellung zweckdienlicher Informationen (Polen)	
A 1.13	Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen	
A 1.14	Benachrichtigung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	
A 2	Erarbeitung der UVP-Dokumentation (Teil der Antragsunterlagen)	
A 2.1	Erarbeitung der UVP-Dokumentation	
B	Zulassungsverfahren (Muster)	
B 1	Antragstellung (einschl. Vorlage der UVP-Dokumentation)	
B 1.1	Vorlage der UVP-Dokumentation	
B 1.2	Prüfung der UVP-Dokumentation	
B 2	Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit und bilateralen Gremien	
B 2.1	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland) - polnische Seite - bilateralen Gremien	
B 2.2	Verteilung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Polen)	
B 2.3	Stellungnahmen, Einwände - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen) - der bilateralen Gremien	
B 2.4	Einladung zum Erörterungstermin	
B 2.5	Einladung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	
B 2.6	Erörterungstermin	
B 3	Konsultationen	
B 3.1	Konsultationen	
B 4	Entscheidung	
B 4.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	
B 4.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	
B 4.3	Entscheidung	
B 4.4	Benachrichtigung - des Projektträgers - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der polnischen Seite - der bilateralen Gremien	
B 4.5	Benachrichtigung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	
C	Nach Zulassung	
C 1	Etwaige Revision der Entscheidung vor Durchführung des geplanten Projekts	
C 1.1	Übermittlung zusätzlicher Informationen und etwaige Beratungen sowie Revision der Entscheidung	
C 2	Überprüfung während oder nach Durchführung des geplanten Projekts	
C 2.1	Durchführung von Kontrollen	

3.3 Ablauforientierte Beschreibung der Verfahrensschritte ¹⁰

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte	Vorschriften
A	Vorbereitung des Zulassungsverfahrens (Muster)		
A 1	Feststellung der UVP-Pflicht/ Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping)¹¹		§ 3 UVPG/§ 5 UVPG Art. 4 und 5 Abs. 2 und 4 EG-RL
A 1.1	Unterrichtung über das geplante Projekt	Der Projektträger unterrichtet die <i>Zulassungsbehörde</i> über das geplante Projekt und macht dazu allgemeine Angaben.	
A 1.2	Feststellung der UVP-Pflicht	Die Zulassungsbehörde prüft, ob für das geplante Projekt eine UVP-Pflicht besteht. Entscheidet die Zulassungsbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung über die UVP-Pflicht, so hat sie dabei u.a. den etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (vgl. Anlage 2 Nr. 3.2 UVPG) zu berücksichtigen. Stellt die Zulassungsbehörde fest, dass eine UVP <u>nicht</u> durchzuführen ist, findet auch keine grenzüberschreitende UVP statt.	Anlage 2 Nr. 3.2 UVPG
A 1.3	Prüfung der Betroffenheit	Sofern eine UVP durchzuführen ist, prüft die Zulassungsbehörde , ob das geplante Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Gebiet der Republik Polen haben könnte. Stellt die Zulassungsbehörde fest, dass erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschliessen sind, ist die grenzüberschreitende UVP beendet.	§ 8 Abs. 1 Satz 1 UVPG Art. 7 Abs. 1 EG-RL
A 1.4	Benachrichtigung der polnischen Seite	Sofern die Prüfung (A 1.3) ergibt, dass das geplante Projekt wahrscheinlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen zur Folge hat oder falls das polnische Umweltministerium darum ersucht, übermittelt die Zulassungsbehörde dem <i>polnischen Umweltministerium</i> eine Benachrichtigung, möglichst in polnischer Sprache. Gleichzeitig bittet die Zulassungsbehörde um umgehende Bestätigung des Empfangs der Benachrichtigung und um Mitteilung innerhalb einer Frist von 4 Wochen, ob die polnische Seite eine Beteiligung am Verfahren wünscht. Die Benachrichtigung enthält geeignete Unterlagen zu dem geplanten Projekt. Dies sind insbesondere die gemäß Art. 3 Abs. 2 Espoo-Konvention erforderlichen Angaben und zusätzlich, soweit dies bereits zu diesem Zeitpunkt sinnvoll ist, die Angaben nach Art. 3 Abs. 5 Espoo-Konvention, sowie Informationen darüber, welche deutschen Teilnehmer, wie die Behörden oder die Öffentlichkeit, an den einzelnen Verfahrensschritten der UVP beteiligt werden. Für die Benachrichtigung kann das als Anlage 1 beigefügte Formular verwendet werden. Die Benachrichtigung erfolgt unverzüglich, nachdem der Projektträger die Zulassungsbehörde unterrichtet hat, spätestens jedoch zum gleichen Zeitpunkt, zudem die Zulassungsbehörde die anderen inländischen Behörden unterrichtet. Zeitgleich unterrichtet die Zulassungsbehörde das <i>Bundesumweltministerium</i> und das <i>Umweltministerium des betreffenden Bundeslandes</i> über die durchgeführte Benachrichtigung. ¹² [siehe Ausführungshinweis in Kap. 3.4.3]	§ 8 Abs. 1 Satz 1 UVPG Art. 7 Abs. 1 EG-RL Art. 3 Abs. 1, 2 u. 5 Espoo

¹⁰ Das hier dargestellte Muster-Verfahren beruht auf dem UVPG, das die Mindestanforderungen für ein UVP-Verfahren vorgibt (vgl. auch Kap. 2 Ziffer 2). Zwar wird das Zulassungsverfahren für ein bestimmtes geplantes Projekt i.d.R. durch das jeweils einschlägige Fach- oder Verwaltungsverfahren bestimmt. Dieses enthält z.T. nähere Bestimmungen und/oder weitergehende Anforderungen zur Durchführung der UVP in den einzelnen Verfahrensschritten (z.B. zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung). Das UVP-Verfahren für ein geplantes Projekt muss aber mindestens den Bestimmungen des UVPG entsprechen, so dass das diesen Empfehlungen zugrunde gelegt Muster-Verfahren durch das Fach- oder Verwaltungsverfahren nicht in seinen Grundzügen berührt wird.

Die polnische Seite wird über die im Einzelfall einschlägigen Bestimmungen des jeweils anzuwendenden Fach- oder Verwaltungsverfahrensrechts im Rahmen der Benachrichtigung (A 1.4) informiert.

¹¹ Gemäß § 5 UVPG wird das Scoping durchgeführt, sofern der Projektträger darum ersucht oder sofern die Zulassungsbehörde dies nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält. In der Praxis wird ein Scoping wegen seiner eindeutigen Vorteile in den meisten Fällen durchgeführt.

¹² Darüber hinaus trägt die Zulassungsbehörde dafür Sorge, dass das Bundesumweltministerium und das Umweltministerium des betreffenden Bundeslandes auch über den weiteren Fortgang der UVP ausreichend informiert werden.

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte	Vorschriften
A 1.5	Empfangsbestätigung	Das polnische Umweltministerium bestätigt der <i>Zulassungsbehörde</i> unverzüglich in polnischer Sprache den Empfang der Benachrichtigung (A 1.4). Für die Empfangsbestätigung kann das als Anlage 2 beigefügte Formular verwendet werden.	Art. 3 Abs. 3 Espoo
A 1.6	Teilnahmeerklärung	Das polnische Umweltministerium teilt der <i>Zulassungsbehörde</i> unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Benachrichtigung (A 1.5) in polnischer Sprache mit, ob die polnische Seite am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht. Für die Teilnahmeerklärung kann das als Anlage 3 beigefügte Formular verwendet werden. Teilt die polnische Seite mit, dass sie nicht teilnehmen will, ist die grenzüberschreitende UVP beendet.	Art. 7 Abs. 1 EG-RL Art. 3 Abs. 3 Espoo
A 1.7	Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin	Der Projektträger legt der <i>Zulassungsbehörde</i> geeignete Unterlagen (Scoping-Unterlagen) als Grundlage für die Besprechung über Gegenstand, Umfang und Methoden der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen (= UVP-Dokumentation) des geplanten Projektes (Scoping-Termin, A 1.9) vor. [siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.1]	
A 1.8	Prüfung der Unterlagen	Die Zulassungsbehörde prüft, ob die vom Projektträger eingereichten Unterlagen (A 1.7) als Grundlage für den Scoping-Termin geeignet sind. [vgl. Ausführungshinweis, Kap. 3.4.1]	
A 1.9	Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben	Die Zulassungsbehörde übersendet <ul style="list-style-type: none"> den <i>deutschen Verfahrensteilnehmern</i>¹³ dem <i>polnischen Umweltministerium</i> zur Weitergabe an die polnischen Verfahrensteilnehmer (Teilnehmerkreis entsprechend dem Kreis der deutschen Verfahrensteilnehmer)¹³, den <i>bilateralen Gremien, deren Aufgabenbereich berührt wird</i>¹⁴, die vom Projektträger vorgelegten Scoping-Unterlagen (A 1.7 / A 1.8) und lädt zu einer Besprechung ein. Die an die polnische Seite zu übermittelnden Unterlagen enthalten - sofern dies nicht bereits bei der Benachrichtigung (A 1.4) erfolgt ist - auch die Angaben nach Art. 3 Abs. 5 Espoo-Konvention sowie Informationen darüber, welche deutschen Teilnehmer am Scoping und an den weiteren Verfahrensschritten der UVP beteiligt werden. Das Schreiben an das polnische Umweltministerium sollte in polnischer Sprache, die Schreiben an die bilateralen Gremien in deutscher und in polnischer Sprache abgefasst werden. Den Schreiben sind die vollständigen Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen. Zusätzlich sollte eine Übersetzung derjenigen Teile der Unterlagen, die erforderlich sind, damit die polnische Seite ihre Betroffenheit erkennen und sich im weiteren Verfahren äußern kann, hinzugefügt werden. [siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.1 und Kap. 3.4.3]	§ 8 Abs. 1 UVP-G Art. 7 Abs. 1, 2 u. 3 EG-RL Art. 2 Abs. 6 u. Art. 3 Abs. 5 u. 8 Espoo
A 1.10	Einladung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	Das polnische Umweltministerium übermittelt den <i>polnischen Verfahrensteilnehmern</i> die Einladung zum Scoping-Termin in der nach polnischem Recht vorgesehenen Weise. Es fügt die Benachrichtigung (A 1.4) und die Scoping-Unterlagen (A 1.7/A 1.8) bei. Dabei trägt das polnische Umweltministerium dafür Sorge, dass die polnischen Verfahrensteilnehmer im gleichem Umfang informiert und eingeladen werden wie die entsprechenden deutschen Verfahrensteilnehmer (siehe A 1.9 u. vgl. FN 13).	Art. 7 Abs. 3 EG-RL Art. 2 Abs. 6 u. Art. 3 Abs. 8 Espoo

¹³ Neben den gemäß § 5 Satz 2 UVP-G obligatorisch zu beteiligenden „Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich berührt wird“, kann die zuständige Behörde zu der Besprechung auch Sachverständige und Dritte hinzuziehen. In der Praxis werden derzeit - soweit sinnvoll - Vertreter der Öffentlichkeit, insbesondere Verbände und Organisationen, deren Aufgabenbereich oder Tätigkeitsfeld berührt wird, einbezogen. Die allgemeine Öffentlichkeit in Form der einzelnen betroffenen oder interessierten natürlichen Personen wird in deutschen Verfahren in der Praxis dagegen in den meisten Fällen nicht beteiligt. Eine Beteiligung eines von grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffenen Staates bereits beim Scoping ist weder gemäß Espoo-Konvention, noch gemäß EG-RL oder UVP-G verbindlich vorgeschrieben. Eine solche Beteiligung ist aber aus Zweckmäßigkeitserwägungen zu empfehlen.

¹⁴ Der derzeitige Entwurf für eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung (Stand: Oktober 2001) sieht eine Beteiligung bilateralen Gremien an der UVP vor; Einzelheiten sind dabei nicht festgelegt. Es empfiehlt sich eine Beteiligung in Anlehnung an die Beteiligung der Behörden.

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte	Vorschriften
A 1.11	Scoping-Termin	Die Zulassungsbehörde bespricht mit den <i>eingeladenen Teilnehmern</i> beider Seiten Gegenstand, Umfang und Methoden der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des geplanten Projektes (= UVP-Dokumentation, Angaben gemäß § 6 UVPG) und sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen. Der Termin sollte zweisprachig durchgeführt werden. Die Teilnehmer können der Zulassungsbehörde ersatzweise oder ergänzend zur Teilnahme am mündlichen Termin schriftliche Stellungnahmen übermitteln. Im Anschluss stellen die Zulassungsbehörde und beteiligte deutsche Behörden dem <i>Projektträger</i> - soweit noch nicht geschehen - die ihnen vorliegenden zweckdienlichen Informationen zur Verfügung. [siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.2 u. 3.4.3]	Art. 7 Abs. 3 EG-RL Art. 2 Abs. 6 u. Art. 3 Abs. 8 Espoo
A 1.12	Bereitstellung zweckdienlicher Informationen (Polen)	Das polnische Umweltministerium oder andere polnische Behörden übermitteln nach vorheriger Absprache mit der <i>Zulassungsbehörde</i> dieser oder dem <i>Projektträger</i> umgehend die zweckdienlichen und zumutbarerweise zu beschaffenden Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt auf polnischem Hoheitsgebiet in polnischer Sprache. Bei umfangreichen Unterlagen sollte eine Liste der Unterlagen und eine Kurzbeschreibung der Inhalte in polnischer Sprache beigefügt werden. [siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.3]	Art. 3 Abs. 6 Espoo
A 1.13	Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen	Die Zulassungsbehörde unterrichtet den <i>Projektträger</i> über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des geplanten Projekts ^{15 16} . Die Unterrichtung muss bei grenzüberschreitenden Verfahren sowohl die für das deutsche als auch die für das polnische Gebiet notwendigen Vorgaben umfassen. Zugleich übermittelt die Zulassungsbehörde eine Kopie dieser Unterrichtung an die am Scoping Beteiligten, das heißt <ul style="list-style-type: none"> • an die beteiligten <i>deutschen Verfahrensteilnehmer</i>, • an das <i>polnische Umweltministerium</i> zur Weitergabe an die beteiligten polnischen Verfahrensteilnehmer, • an die beteiligten <i>bilateralen Gremien</i> (vgl. FN 14) Das Schreiben an das polnische Umweltministerium sollte in polnischer Sprache, die Schreiben an die bilateralen Kommissionen in deutscher und polnischer Sprache abgefasst werden. Diesen Schreiben ist die Unterrichtung in deutscher Sprache in einer ausreichenden Anzahl von Kopien beizufügen. Eine Übersetzung der die grenzüberschreitenden Sachverhalte betreffenden Teile sollte – ebenfalls in einer jeweils ausreichenden Anzahl von Kopien - hinzugefügt werden. [siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.1]	
A 1.14	Benachrichtigung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	Das polnische Umweltministerium benachrichtigt die <i>polnischen Verfahrensteilnehmer</i> durch Übermittlung einer Kopie der Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (A 1.13) einschließlich der in die polnische Sprache übersetzten Teile (sofern vorliegend).	Art. 7 Abs. 3 EG-RL Art. 2 Abs. 6 Espoo
A 2	Erarbeitung der UVP-Dokumentation (Teil der Antragsunterlagen)		§ 6 Abs. 2, 3 u. 4 UVPG Art. 5 Abs. 1 u. 3 EG-RL
A 2.1	Erarbeitung der UVP-Dokumentation	Der Projektträger erarbeitet die UVP-Dokumentation. Diese muss die Angaben gemäß § 6 UVPG umfassen und dabei die in der Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des geplanten Projektes (A 1.13) geforderten Einzelheiten beachten. [siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.1 u. 3.4.3]	Art. 4 Abs. 1 Espoo

¹⁵ Die Unterrichtung im Anschluss an den Scoping-Termin ist keine abschließende und verbindliche Festlegung zu den vom Projektträger beizubringenden Unterlagen. Vielmehr kann die Zulassungsbehörde bei neuen Erkenntnissen nachträglich zusätzliche oder abweichende Anforderungen an die beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des geplanten Projektes stellen, sofern dies erforderlich ist.

¹⁶ Bei den Angaben, die gemäß § 6 UVPG Absatz 3 Nr. 4 und § 6 UVPG Absatz 4 und entsprechend Artikel 4 Absatz 1 in Zusammenhang mit Anhang II der Espoo-Konvention in der UVP-Dokumentation mindestens enthalten sein müssen, ist grundsätzlich von einer Erforderlichkeit im Einzelfall bzw. einer Zumutbarkeit für den Projektträger auszugehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die zu betrachtenden „Auswirkungen“ infolge von Veränderungen der Umweltfaktoren auf sozioökonomische Bedingungen im Sinne von Artikel 1 lit. vii der Espoo-Konvention vor allem durch fachgesetzliche Zulassungsvorschriften ausgefüllt werden. Diese Anforderungen sind während des Scoping-Prozesses (A 1.11, A 1.13) sowie bei der Erarbeitung (A 2.1) und der Prüfung der vorgelegten UVP-Dokumentation (B 1.2) zu berücksichtigen.

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte	Vorschriften
B	Zulassungsverfahren (Muster)		
B 1	Antragstellung (einschl. Vorlage der UVP-Dokumentation)		§ 6 UVPG Artikel 5 EG-RL
B 1.1	Vorlage der UVP-Dokumentation	Der Projektträger stellt bei der Zulassungsbehörde für sein geplantes Projekt einen schriftlichen Antrag und legt die UVP-Dokumentation (A 2.1) vor.	Art. 4 Absatz 1 Espoo
B 1.2	Prüfung der UVP-Dokumentation	Die Zulassungsbehörde prüft, ob die vom Projektträger vorgelegte UVP-Dokumentation den zu stellenden Anforderungen (vgl. A 2.1) entspricht (vgl. auch FN 16) und als Grundlage für die Beteiligung der polnischen Seite geeignet ist. Sofern die Grundsätze der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit im Verhältnis zu Polen erfüllt sind, legt die Behörde anschließend fest, welche Teile in die polnische Sprache zu übersetzen sind und gibt dem Projektträger die Übersetzung auf. ¹⁷ Übersetzt werden sollten dabei die nichttechnische Zusammenfassung und die Teile der UVP-Dokumentation, die erforderlich sind, damit die polnische Seite ihre Betroffenheit erkennen und sich äußern kann. [siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.1 u. 3.4.3]	§ 9a Abs. 2 UVPG Art. 4 Abs. 1 Espoo
B 2	Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit und bilateralen Gremien^{18 19 20 21}		§§ 7 und 9 UVPG Art. 6 EG-RL
B 2.1	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland) - polnische Seite - bilateralen Gremien	Die Zulassungsbehörde übermittelt die vollständige UVP-Dokumentation, an <ul style="list-style-type: none"> • die <i>deutschen Behörden</i>, deren Aufgabenbereich berührt wird und veranlasst die Bekanntmachung des Projektes und die Auslegung der Antragsunterlagen einschließlich der UVP-Dokumentation während eines Monats in den von dem geplanten Projekt betroffenen <i>deutschen Gemeinden</i> (vgl. § 73 Abs. 3 u. 5)²² • das <i>polnische Umweltministerium</i> zur Weitergabe an die polnischen Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, und zur Bekanntmachung und Auslegung in den von dem geplanten Projekt betroffenen Gemeinden • die <i>bilateralen Gremien</i>, deren Aufgabenbereich berührt wird. <p>Die Zulassungsbehörde teilt dabei mit, innerhalb welcher Frist, bei welcher Behörde und unter welchen Bedingungen (vgl. hierzu auch FN 25) Stellungnahmen abgegeben und Einwände erhoben werden können. Die den deutschen und polnischen Behörden von der Zulassungsbehörde zu setzende Frist darf drei Monate nicht überschreiten (vgl. § 73 Abs. 3a VwVfG). Einwände der Öffentlichkeit können während der Auslegung (1 Monat) und bis zu 2 Wochen danach geäußert werden (vgl. § 73 Abs. 3 u. 4 VwVfG). Die Zulassungsbehörde weist dabei auch darauf hin, dass <u>nach</u> Ablauf der o.a. Frist alle weiteren Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonders vereinbarten privaten Rechten beruhen.</p>	§§ 8 und 9a UVPG Art. 7 Abs. 2 u. 3 EG-RL Art. 4 Abs. 2 Espoo

¹⁷ Zur Feststellung von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit siehe aus Kap. 2 Abschnitt „Grenzen der Anwendbarkeit/Veränderung der Rahmenbedingungen“

¹⁸ §§ 7, 8, 9 u. 9a UVPG regeln, wie die Behörden und die Öffentlichkeit am UVP-Verfahren zu beteiligen sind, einschließlich der Frage, wie die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu informieren ist. Diese Regelungen nehmen dabei Bezug auf verschiedene Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 73 Abs. 3,3a, 4 bis 7; § 74 Abs. 4 Satz 2; § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG) und sehen vor, dass das UVP-Verfahren mindestens den Anforderungen dieser Regelungen des VwVfG entsprechen muss, bzw. diese entsprechend anzuwenden sind. Die in diesen Regelungen des VwVfG enthaltenen Einzelheiten werden in der vorliegenden musterhaften Darstellung eines grenzüberschreitenden Zulassungs-/UVP-Verfahren nur insoweit abgebildet, als sie für den Ablauf des grenzüberschreitenden Verfahrens von Bedeutung sind.

¹⁹ Sofern das Fachrecht vorsieht, dass das Planfeststellungsverfahren (=Zulassungsverfahren) gemäß VwVfG anzuwenden ist, kann die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit durch eine andere als die Zulassungsbehörde (=Planfeststellungsbehörde), nämlich durch die sogenannte „Anhörsbehörde“, durchgeführt werden (vgl. § 73 VwVfG).

²⁰ Zur Beteiligung bilateraler Gremien vgl. FN 14.

²¹ Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG wird die Öffentlichkeit in vorgelagerten Verfahren auf eine vereinfachte, weniger strikt geregelte Weise einbezogen (sofern dies nach dem anzuwendenden Fach- und Verwaltungsverfahrenrecht zulässig ist).

²² Zusätzlich veranlasst die Zulassungsbehörde, dass die Gemeinden nicht ortsansässige Betroffene über die Auslegung unterrichten (vgl. § 73 Abs. 5 VwVfG). Die Zulassungsbehörde ermöglicht gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 und § 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen die Mitwirkung in Planfeststellungsverfahren bei Projekten, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Dazu sollte den Verbänden eine Kopie der gesamten UVP-Dokumentation oder zumindest der sie betreffenden Teile zur Verfügung gestellt werden.

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte	Vorschriften
B 2.1 (Fortsetzung)		<p>Das Schreiben an das polnische Umweltministerium sollte in polnischer Sprache, die Schreiben an die bilateralen Gremien in deutscher und polnischer Sprache abgefasst werden.</p> <p>Den Schreiben sind die vollständige UVP-Dokumentation, die in die polnische Sprache übersetzten Teile (soweit die Übersetzung unter B 1.2 erfolgt ist), und eine Liste der Antragsunterlagen in einer jeweils ausreichenden Anzahl von Kopien beizufügen.</p>	
B 2.2	<p>Verteilung der UVP-Dokumentation an die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behörden und Öffentlichkeit (Polen) 	<p>Das polnische Umweltministerium</p> <ul style="list-style-type: none"> • verteilt die UVP-Dokumentation einschließlich der übersetzten Teile (soweit vorliegend, vgl. B 2.1) an die <i>polnischen Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird</i>, • veranlasst den Woiwoden, dessen Gebiet betroffen ist, das geplante Projekt bekannt zu machen und die UVP-Dokumentation einschließlich der übersetzten Teile (soweit vorliegend, vgl. B 2.1) in den betroffenen <i>polnischen Gemeinden</i> auszulegen.²³ <p>Die Bekanntmachung und Auslegung erfolgt grundsätzlich nach den einschlägigen polnischen Rechtsvorschriften (siehe FN 23). Soweit die im Einzelfall anzuwendenden deutschen Rechtsvorschriften gegenüber dem polnischen Recht größere Mitwirkungsmöglichkeiten bieten (z.B. längere Auslegungsdauer), <u>können</u> diese angewandt werden (vgl. auch FN 22). Bei der Bekanntmachung/Auslegung sollte der Woiwode auf die Mitwirkungsmöglichkeiten hinweisen, die nach <u>deutschen</u> Recht bestehen, insbesondere auf die Möglichkeit, Einwände und Stellungnahmen direkt an die deutsche Zulassungsbehörde zu senden. Dazu sollte der Woiwode angeben, innerhalb welcher Frist, bei welcher deutschen Behörde, in welcher Sprache und unter welchen Bedingungen diese Einwände oder Stellungnahmen erhoben werden können. Gleichzeitig sollte er darauf hinweisen, dass <u>nach</u> Ablauf der o.a. Frist alle weiteren Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonders vereinbarten privaten Rechten beruhen. (Vgl. B 2.1).</p>	<p>Artikel 66 USRG</p> <p>§§ 8 und 9a UVPG</p> <p>Art. 7 Abs. 3 EG-RL</p> <p>Art. 2. Abs. 6, 3 Abs. 8 u. Art. 4 Abs. 2 Espoo</p>
B 2.3	<p>Stellungnahmen, Einwände</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen) - der bilateralen Gremien 	<ul style="list-style-type: none"> • Die beteiligten deutschen Behörden • die betroffene deutsche Öffentlichkeit • das polnische Umweltministerium (vgl. FN 23) • die betroffene polnische Öffentlichkeit²⁴ und • die beteiligten bilateralen Gremien <p>geben ihre Stellungnahmen und Einwände zu dem geplanten Projekt innerhalb der gesetzten Frist und in der erforderlichen Form bei der Behörde, an die die Stellungnahmen und Einwände zu richten sind, ab. Stellungnahmen und Einwände der polnischen Seite können in polnischer Sprache abgegeben werden.²⁵</p> <p>[siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.3]</p>	<p>§§ 8 Abs. 1, 9a Abs. 1 Satz 1 UVPG</p> <p>Art. 7 Abs. 3 EG-RL</p> <p>Art. 2 Abs. 6, 3 Abs. 8 u. 4 Abs. 2 Espoo</p>

²³ Gemäß Art. 66 Absatz 1 des polnischen Umweltschutzrechtsgesetzes (USRG) übergibt das polnische Umweltministerium die ihm zugewandenen Unterlagen zum geplanten Projekt dem Woiwoden, dessen Gebiet von einem geplanten ausländischen Projekt betroffen ist. Der Woiwode legt die Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit und zur Abgabe von Bemerkungen und Anträgen für einen Zeitraum von 21 Tagen aus (Art. 66 Absatz 2 USRG in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 1 USRG). Bemerkungen und Anträge sind dabei an den Woiwoden zu richten. Anschließend erarbeitet der Woiwode eine Stellungnahme zu dem geplanten Projekt, die dem polnischen Umweltministerium vorzulegen ist (Art. 66 Abs. 3 USRG). Bei diesem Entwurf berücksichtigt der Woiwode die Äußerungen der polnischen Öffentlichkeit. Die abschließende Stellungnahme gegenüber dem verursachenden Staat wird durch das polnische Umweltministerium abgegeben (Art. 66 Abs. 4 USRG).

²⁴ Zur Wahrung der Rechtsposition der einzelnen polnischen Betroffenen ist es erforderlich, dass diese ihre Stellungnahmen bzw. Einwände, unabhängig von der mit Art. 66 des polnischen USRG vorgegebenen Verfahrensweise (d.h. der Berücksichtigung der Äußerungen der Öffentlichkeit in der Stellungnahme des polnischen Umweltministeriums, vgl. FN 23), zusätzlich unmittelbar und fristgerecht bei der deutschen Zulassungsbehörde oder Anhörungsbehörde (vgl. FN 19) abgeben.

²⁵ § 9a UVPG sieht vor, dass sich in einem anderen Staat ansässige Personen am Anhörungsverfahren, das gemäß § 9 UVPG für die deutsche Öffentlichkeit durchzuführen ist, beteiligen können. Dabei ist anzunehmen, dass es einem polnischen Staatsbürger nur dann möglich ist, sein Beteiligungsrecht wahrzunehmen, wenn er seinen Einwand in polnischer Sprache an die deutschen Zulassungsbehörde richten darf. So kann nicht erwartet werden kann, dass ein betroffener polnischer Staatsbürger der deutschen Sprache mächtig ist. Zudem muss angenommen werden, dass die Übersetzung eines Einwandes im Einzelfall möglicherweise mit erheblichen Kosten verbunden und nicht einfach und kurzfristig zu realisieren ist (z.B. Zugang zu Übersetzern). Ebenso kann ein polnischer Staatsbürger sein Teilnahmerecht am Erörterungstermin nur sachgerecht wahrnehmen, wenn der Termin zweisprachig durchgeführt wird. Die private Beauftragung eines Dolmetschers durch jeden teilnehmenden polnischen Staatsbürger scheidet hier offensichtlich aus, so dass hier von Amts wegen für die Übersetzung Sorge zu tragen ist.

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte	Vorschriften
B 2.4	Einladung zum Erörterungstermin	<p>Die Zulassungsbehörde lädt nach Ablauf der Einwendungsfrist <i>die Verfahrensteilnehmer</i>, dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die beteiligten <i>deutschen Behörden und die betroffene deutsche Öffentlichkeit</i> ²⁶ • über das <i>polnische Umweltministerium</i> die beteiligten <i>polnischen Behörden und die betroffene polnische Öffentlichkeit</i> (siehe FN 26) und • die beteiligten <i>bilateralen Gremien</i> <p>zum zweisprachigen (siehe FN 25) Erörterungstermin ein (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG) ein.</p> <p>Die Einladung sollte dem polnische Umweltministerium dabei so frühzeitig übermittelt werden, dass auch unter Berücksichtigung der in Polen ablaufenden Verwaltungsvorgänge (d.h. insbesondere der Weitergabe der Einladung an den Wojwoden) eine ortsübliche Bekanntmachung mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin, wie in § 73 Abs. 6 VwVfG vorgesehen, erfolgen kann. In dem Einladungsschreiben werden die Bedingungen der Teilnahme an dem Erörterungstermin benannt (vgl. auch FN 26) und es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin zweisprachig durchgeführt wird.</p> <p>Das Schreiben an das polnische Umweltministerium sollte in polnischer Sprache, das Schreiben an die bilateralen Gremien in deutscher und polnischer Sprache angefertigt werden.</p> <p>[siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.3, u.a. zur Möglichkeit, den Erörterungstermin teilweise auf polnischem Gebiet durchzuführen]</p>	<p>§§ 9a Abs. 1 UVPG Art. 7 Abs. 3 EG-RL Art. 2 Abs. 6, Art. 3 Abs. 8 u. Art. 4 Abs. 2 Espoo</p>
B 2.5	Einladung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	<p>Das polnische Umweltministerium übermittelt den beteiligten <i>polnischen Behörden</i> und der betroffenen polnischen <i>Öffentlichkeit</i> die Einladung zum Erörterungstermin in der nach polnischem Recht vorgesehenen Weise.</p>	<p>Artikel 66 USRG Art. 3 Abs. 8 u. Art. 4 Abs. 2 Espoo</p>
B 2.6	Erörterungstermin	<p>Die Zulassungsbehörde führt mit den eingeladenen <i>deutschen und polnischen Verfahrensteilnehmern</i> den zweisprachigen (vgl. FN 25) Erörterungstermin durch.</p> <p>[siehe Ausführungshinweise, Kap. 3.4.2 und Kap. 3.4.3]</p>	<p>Art. 2 Abs. 6 Espoo Art. 7 Abs. 3 EG-RL §§ 9 Abs. 1 Satz 2 u. 9a Abs. 1 UVPG</p>
B 3	Konsultationen		<p>§ 8 Abs. 2 UVPG Art. 7 Abs. 4 EG-RL Art. 7 Abs. 1 Espoo i. Vbd. mit Anhang V</p>
B 3.1	Konsultationen	<p>Soweit erforderlich oder soweit das polnische Umweltministerium nach Übermittlung der UVP-Dokumentation (B 2.1) darum ersucht, führen das Bundesumweltministerium und das Umweltministerium des betroffenen deutschen Bundeslandes mit dem polnischen Umweltministerium Konsultationen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts, - über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung, - und/oder über die Erforderlichkeit, eine Überwachung des Projektes und der von ihm ausgehenden Umweltauswirkungen nach der Durchführung des Projektes vorzunehmen. <p>Die Zulassungsbehörde wird zu den Konsultationen hinzugezogen. Beide Seiten können weitere Verfahrensteilnehmer und Experten einladen.</p> <p>Das deutsche Einladungsschreiben an das <i>polnische Umweltministerium</i> sollte in polnischer Sprache abgefasst werden.</p> <p>Bei der Aufnahme der Konsultationen vereinbaren beide Seiten eine angemessene Beratungsdauer.</p> <p>[siehe Ausführungshinweise, Kap. 3.4.2 und 3.4.3]</p>	<p>§ 8 Abs. 2 UVPG Art. 5 Espoo</p>

²⁶ Am Erörterungstermin können nur Betroffene sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, teilnehmen (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG). Zur Vereinfachung wird für diese in den folgenden Verfahrensschritten weiterhin zusammenfassend der Begriff „Betroffene Öffentlichkeit“ benutzt.

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte	Vorschriften
B 4	Entscheidung [s. auch Ausführungshinweis zu B 3 im Kap. 3.4.2]		§§ 11 und 12 UVPG Art. 8 u. 9 EG-RL
B 4.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	Die Zulassungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage <ul style="list-style-type: none"> - der Angaben des Projektträgers (UVP-Dokumentation, A 2.1), - der Stellungnahmen und Einwände der deutschen und polnischen Verfahrensteilnehmer (B 2.3), - des Ergebnisses des Erörterungstermins (B 2.6), - des Ergebnisses der Konsultationen (B 3.1) und - eigener Ermittlungen möglichst innerhalb eines Monats nach Durchführung des Erörterungstermins (B 2.6) eine „zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ (§ 11 UVPG). Diese stellt sämtliche entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen systematisch und zusammenhängend dar. Sie umfasst die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf das deutsche und das polnische Gebiet. ²⁷ Die zusammenfassende Darstellung kann entweder ein eigenes Dokument darstellen oder in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des geplanten Projekts dokumentiert werden. [siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.1]	§ 11 UVPG Art. 8 EG-RL Art. 6 Abs. 1 Espoo
B 4.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	Die Zulassungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen des geplanten Projekts auf das deutsche und das polnische Gebiet auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (§ 12 UVPG). ²⁸ Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt i.d.R. in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des geplanten Projekts. [siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.1 u. 3.4.3]	§ 12 UVPG Art. 8 EG-RL Artikel 6 Abs. 1 Espoo
B 4.3	Entscheidung	Die Zulassungsbehörde berücksichtigt die Bewertung der Umweltauswirkungen (B 4.2) bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des geplanten Projekts (siehe FN 28). Die Zulassungsbehörde legt anschließend fest, welche Teile der Entscheidung (einschließlich der Begründung) in die polnische Sprache zu übersetzen sind, und veranlasst die Übersetzung, sofern die Grundsätze der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit im Verhältnis zu Polen erfüllt sind ²⁹ . Wird das Projekt genehmigt, sollten zumindest die Teile der Entscheidung einschl. der Begründung übersetzt werden, die erforderlich sind, damit die polnische Seite erkennen kann, <ul style="list-style-type: none"> - dass die entscheidungsrelevanten Ergebnisse der grenzüberschreitenden UVP berücksichtigt wurden und - ob und inwieweit sie sachlich betroffen ist. Wird das Projekt nicht genehmigt, kann eine Übersetzung entfallen. Es ist dann ausreichend, wenn im Anschreiben bei Übermittlung der Entscheidung (siehe B. 4.4) darüber informiert wird, dass der Antrag abgelehnt wurde. [siehe Ausführungshinweis, Kap. 3.4.1 u. 3.4.3]	§§ 12 UVPG Art. 8 EG-RL Art. 6 Abs. 1 Espoo

²⁷ Die „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ nach § 11 UVPG ist nicht zu verwechseln mit der „allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung“, die der Projektträger nach § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG (vgl. auch Art. 5 Abs. 3 EG-RL; Anhang II lit. i Espoo-Konvention) als Teil der UVP-Dokumentation zu erstellen hat.

²⁸ Die Bewertung der Umweltauswirkungen und die nachfolgende Berücksichtigung der Bewertung bei der Entscheidung erfolgt gemäß § 12 UVPG „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze“.

²⁹ Zur Frage der Übersetzung vgl. auch Schritt B 4.4 und siehe Kap. 2, Abschnitt „Grenzen der Anwendbarkeit/Veränderung der Rahmenbedingungen“.

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte	Vorschriften
B 4.4	Benachrichtigung - des Projektträgers - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der polnischen Seite - der bilateralen Gremien	Die Zulassungsbehörde <ul style="list-style-type: none"> stellt dem <i>Projektträger</i> die Entscheidung* zu macht die Entscheidung* den beteiligten <i>deutschen Behörden</i> und der betroffenen <i>deutschen Öffentlichkeit</i> bekannt und legt die Entscheidung zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus (vgl. §§ 74 Abs. 4 Satz 2 u. 75 Abs. 5 Satz 2 VwVfG) übermittelt die Entscheidung*, <ul style="list-style-type: none"> an die beteiligten <i>bilateralen Gremien</i> an das <i>polnische Umweltministerium</i> zur Information der beteiligten polnischen Behörden und der betroffenen polnischen Öffentlichkeit. Soweit das im Einzelfall anzuwendende Fach- oder Verwaltungsverfahrensvorsicht, dass <i>bekanntes Betroffenen oder denjenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde</i> , die Entscheidung unmittelbar zuzusenden ist (z.B. § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG), hat dies auch für die entsprechenden polnischen Betroffenen und Einwender zu erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob sich in diesem Zusammenhang die Pflicht ergibt, relevante Teile der Entscheidung* zu übersetzen, damit die polnischen Betroffenen oder Einwender prüfen können, ob und inwieweit ihre Rechte betroffen sind und ggf. fristgerecht Rechtsmittel einlegen können. Das Schreiben an das polnische Umweltministerium sollte in polnischer Sprache, das Schreiben an die bilateralen Gremien in deutscher und polnischer Sprache abgefasst sein. Den Schreiben an das polnische Umweltministerium und an die bilateralen Gremien ist eine ausreichende Anzahl von Kopien der Entscheidung* und der polnischen Übersetzung (soweit gemäß B 4.3 erstellt) beizufügen. * einschließlich Begründung	§§ 8 Abs. 3 UVPG Art. 9 Abs. 2 EG-RL Art. 6 Abs. 2 Espoo
B 4.5	Benachrichtigung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	Das polnische Umweltministerium macht den beteiligten <i>polnischen Behörden und der betroffenen polnischen Öffentlichkeit</i> die Entscheidung einschließlich der Begründung sowie der polnischen Übersetzung (soweit erstellt, siehe B 4.3) bekannt und zugänglich. Dabei wendet es die einschlägigen polnischen Rechtsvorschriften an.	Art. 2 Abs. 6 Espoo In Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVPG
C		Nach Zulassung	
C 1	Etwaige Revision der Entscheidung vor Durchführung des geplanten Projekts		
C 1.1	Übermittlung zusätzlicher Informationen und etwaige Beratungen sowie Revision der Entscheidung	Falls der Zulassungsbehörde oder dem polnischen Umweltministerium zusätzliche Informationen über erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über das geplante Projekt noch nicht vorlagen und die sich wesentlich auf die Entscheidung hätten auswirken können, bekannt werden, bevor die Durchführung des Projektes begonnen wurde, unterrichtet diese Seite die andere Seite unverzüglich. Falls eine Seite darum ersucht, werden Beratungen darüber durchgeführt, ob die Entscheidung überprüft werden muss. Die Beratungen werden nach den Prinzipien des Abschnitts B 3.1 „Konsultationen“ durchgeführt.	Art. 6 Abs. 3 Espoo
C 2	Überprüfung während oder nach Durchführung des geplanten Projekts		Aufsichtsmaßnahmen des Fachrechts
C 2.1	Durchführung von Kontrollen	Der Projektträger und/oder die zuständige deutsche Zulassungs- oder Aufsichtsbehörde und/oder die zuständigen polnischen Behörden führen die in der Zulassungsentscheidung und/oder die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrollen zur Überwachung des realisierten Projekts, seiner grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen durch. Wenn die deutsche Zulassungs- oder Aufsichtsbehörde oder andere deutsche oder polnische Behörden auf Grund der Kontrollen ausreichend Grund zur Annahme haben, dass erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen gegeben sind, oder wenn Faktoren, die zu solchen Auswirkungen führen können, festgestellt worden sind, informiert die jeweilige Behörde unverzüglich die andere Seite . Beide Seiten beraten daraufhin über die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Auswirkungen. Die Beratungen werden nach den Prinzipien des Abschnitts B 3.1 durchgeführt.	Art. 7 Espoo

3.4 AUSFÜHRUNGSHINWEISE

3.4.1 Dokumente

Für eine verfahrensgerechte grenzüberschreitende Beteiligung ist es entscheidend, dass Unterlagen, die an die polnische Seite versandt werden, Sachverhalte von grenzüberschreitender Bedeutung in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität darstellen. Diese Sachverhalte sind in gleicher Ausführlichkeit darzustellen wie die entsprechenden Sachverhalte, die das deutsche Gebiet betreffen.

Dies gilt in besonderem Maße für folgende Dokumente:

- die Benachrichtigung (A 1.4)
- die vom Projektträger vorzulegenden Angaben für den Scoping-Termin (A 1.7, A 1.9)
- die Unterrichtung des Projektträgers über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des geplanten Projektes (=UVP-Dokumentation) (A 1.13)
- die UVP-Dokumentation (A 2.1)
- die Entscheidung (einschließlich der zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung) (B 4.1, B 4.2, B 4.3)

und für Protokolle

und betrifft - soweit in dem jeweiligen Verfahrensschritt erforderlich - Angaben insbesondere zu den

- projektbedingten Faktoren, die zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen können,
- Erhebungen und Untersuchungen, die für das polnische Gebiet vorgesehen sind,
- zu erwartenden erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen,
- Projektalternativen von grenzüberschreitender Relevanz,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung grenzüberschreitender Auswirkungen, ggf. auch zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen, und
- Maßnahmen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der Wirksamkeit der Vermeidungs-, Verminderungs- u. Kompensationsmaßnahmen.

Eine sorgfältige Berücksichtigung der Sachverhalte von grenzüberschreitender Bedeutung ist nicht nur wegen der **anzuwendenden Vorschriften** geboten. Es trägt auch dazu bei, auf der anderen Seite **Missverständnissen** vorzubeugen und damit verbundene **Verzögerungen** zu vermeiden. Beispielsweise kann eine der polnischen Seite übersandte Unterlage für den Scoping-Termin (A 1.9), in der Hinweise auf Untersuchungen auf polnischem Gebiet fehlen, dort den Eindruck erwecken, dass solche Untersuchungen von deutscher Seite für nicht notwendig gehalten werden.

Eine gleichrangige Darstellung der das deutsche und das polnische Gebiet betreffenden Sachverhalte kann durch eine klare Gliederung von Dokumenten unterstützt werden (vgl. Anlage 4).

An die polnische Seite zu übersendende Unterlagen sollten möglichst **einheitliche Dokumente** darstellen. Auf Nachträge u.ä. sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.

Bei umfangreichen **Dokumenten** (Scoping-Unterlagen, UVP-Dokumentation, Entscheidung) kann eine **Aufteilung in separate Teile**, die die jeweiligen Angaben insbesondere zur Umwelt und den erwarteten Auswirkungen getrennt nach dem deutschen und dem polnischen Gebiet enthalten, empfehlenswert sein. Dies erlaubt einerseits eine eindeutige Entscheidung darüber, welche Teile des jeweiligen Dokuments mindestens zu übersetzen sind, und es vermindert zusätzlich den Übersetzungsumfang und den Übersetzungsaufwand, da diese separaten Teile nicht mit Inhalten, die ohne grenzüberschreitende Relevanz sind (z.B. Informationen, die sich ausschließlich auf das deutsche Gebiet beziehen) vermischt sind. Andererseits vermindert sich auch der Aufwand, der der polnischen Seite durch die Prüfung der vorgelegten Dokumente entsteht, und trägt damit zur Verfahrensbeschleunigung bei. Nach praktischen Erfahrungen in Sachsen (RP Dresden, Wasserbauliche Vorhaben, vgl. Kap. 1.2) hat sich die Aufteilung der UVP-Dokumentation in separate Teile bewährt (positive Einschätzung der polnischen Seite; andererseits gewisser Mehraufwand auf deutscher Seite, da die Angaben für die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und die Bewertung nach § 12 UVPG später wieder zu einer einheitlichen Aussage zusammenzuführen waren). Anlage 4 zeigt beispielhaft, wie eine solche strikte Aufteilung aussehen könnte.

Insbesondere bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Emissionen (z.B. Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG]) könnte aber eine gemeinsame Darstellung möglicherweise sachgerechter sein. Zusätzlich kann eine einheitliche Darstellung für bestimmte Sachverhalte, die die polnische und die deutsche Seite in gleichem Maße betreffen (z.B. Grenzgewässer) oder die zum Verständnis von grenzüberschreitenden Wirkungszusammenhängen wesentlich sind, zweckmäßiger sein.

Über die Frage der Aufteilung ist daher jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Hinsichtlich der UVP-Dokumentation sollte diese Frage im Rahmen des Scopings mit der polnischen Seite besprochen werden.

Kartographische Darstellungen sollten das deutsche und polnische Untersuchungsgebiet stets gemeinsam beinhalten.

Die **Übersetzung** von Dokumenten ist in unterschiedlichem Maße rechtlich geboten und sachlich erforderlich (siehe hierzu Kap. 2, Abschnitt „Grenzen der Anwendbarkeit/Veränderung der Rahmenbedingungen“, sowie die Beschreibung der Verfahrensschritte in Kap. 3.3).

3.4.2 Gesprächstermine

Mündliche Termine mit grenzüberschreitender Beteiligung in Deutschland können nur dann sachgerecht durchgeführt werden, wenn sie **zweisprachig** (deutsch/polnisch) erfolgen.

Die Besprechung bzw. Erörterung der Sachverhalte von grenzüberschreitender Bedeutung sollte - soweit zweckmäßig und möglich - gebündelt in einem **Tagesordnungspunkt** und zu Beginn eines Termins erfolgen, um Wartezeiten für die polnische Seite zu vermeiden. In den Terminen sollten geeignete **zweisprachige Anschauungsmaterialien** verwendet werden (z.B. Übersichtskarten, Farbtafeln, Folien, sonstige Projektionen). Eine Ortsbesichtigung kann zur Veranschaulichung der Problemsituation zweckmäßig sein.

Auf die zweisprachige Durchführung des Termins sollte bereits im Einladungsschreiben hingewiesen werden, da dies für die Entscheidung eines Eingeladenen darüber, ob er am Termin (z.B. beim Erörterungstermin) teilnimmt, wesentlich sein kann. Das Einladungsschreiben sollte auch bereits über den Ablauf des Termins (Tagesordnungspunkte) Auskunft geben, damit (z.B. bei mehrtägigen Terminen) eine Teilnahme zu ausgewählten Punkten bzw. an bestimmten Tagen möglich ist.

Die **Übersetzung** von Gesprächsterminen ist in unterschiedlichem Maße rechtlich geboten (siehe hierzu Kap. 2, Abschnitt „Grenzen der Anwendbarkeit/Veränderung der Rahmenbedingungen“ sowie die Beschreibung der Verfahrensschritte in Kap. 3.3).

3.4.3 Ausführungshinweise zu einzelnen Verfahrensschritten

A 1.4 und A 1.9 „Benachrichtigung der polnischen Seite“ und „Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben“

Die gemäß Art. 3 Abs. 5 Espoo-Konvention zu übersendenden „einschlägigen Informationen über das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung“ sind mit besonderer Sorgfalt zu gestalten. Diese Informationen müssen ausreichend konkret und detailliert sein, damit das polnische Umweltministerium und der Wojewode in die Lage versetzt werden, die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im weiteren Verlauf des grenzüberschreitenden Verfahrens auf polnischem Gebiet im Rahmen der polnischen Regelungen entsprechend anzuwenden (z.B. Auslegung der UVP-Dokumentation in den betroffenen polnischen Gemeinden), bzw. die rahmensetzenden Faktoren der deutschen Vorschriften zu erkennen (z.B. Einwendungsfrist).

A 1.11 Scoping-Termin

Die Besprechung von Gegenstand, Umfang und Methoden zu den voraussichtlich beizubringenden Unterlagen, d.h. der UVP-Dokumentation, sollte besonders sorgfältig und eingehend erfolgen. Dies, um im weiteren Verfahren Nachforderungen möglichst zu vermeiden und damit zu einem zügigen und konfliktfreien Ablauf des Verfahrens beizutragen. Da das Scoping im Vorfeld der Antragstellung, d.h. vor Beginn des eigentlichen Zulassungsverfahrens erfolgt, sind hier Fristen nicht zu beachten. Ein sorgfältiges Scoping ist daher von besonderer Bedeutung bei Verfahren, die eine konkrete Frist für den Zulassungsbescheid nach Antragstellung vorsehen.

Auf dem Scopingtermin sollte auch geklärt werden,

- unter welchen Bedingungen und durch wen Erhebungen bzw. Untersuchungen in den betroffenen polnischen Gebieten erfolgen können, soweit solche Informationen nicht durch die polnischen Behörden zur Verfügung gestellt werden können,
- ob die Beschreibung der Umwelt und der Umweltauswirkungen getrennt nach deutschem und polnischem Gebiet erfolgen soll (siehe auch Kap. 3.4.1);
- welche Unterlagen bzw. welche Teile der UVP-Dokumentation für die polnische Seite von besonderer Relevanz sind und daher in die polnische Sprache übersetzt werden sollten;
- welche Unterlagen über die Umwelt auf polnischem Gebiet von polnischen Behörden als Grundlage für die Erarbeitung der UVP-Dokumentation zur Verfügung gestellt werden können (s.a. Hinweis zu A 1.12); und
- ob die Methodik der deutschen oder der polnischen Seite für die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen auf das polnische Gebiet angewandt werden soll bzw. ob insgesamt oder für einzelne Medien eine harmonisierte Methode sinnvoll ist. Bei der Festlegung der Methoden sind die rechtlichen Vorgaben der deutschen Seite und die Notwendigkeit, die Auswirkungen anhand von deutschen Bewertungsnormen zu messen, zu berücksichtigen.

Um der polnischen Seite den Charakter der Unterrichtung nach § 5 UVPG deutlich zu machen, ist es empfehlenswert, darauf hinzuweisen, dass die Unterrichtung nicht abschließend und rechtlich nicht verbindlich ist und dass es der Zulassungsbehörde vorbehalten bleibt, im weiteren Verfahren abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die beizubringenden Unterlagen zu stellen, soweit dies erforderlich ist. Eine entsprechende Formulierung sollte auch in die Unterrichtung des Projektträgers über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen aufgenommen werden (vgl. Anlage 4), die der polnischen Seite in Kopie übersandt wird.

Auf die sachliche Notwendigkeit, bilaterale Gremien bei sämtlichen Verfahrensschritten und insbesondere auch bereits beim Scoping zu beteiligen, sei hingewiesen. Dies betrifft insbesondere die Grenzgewässerkommission (GK), die aufgrund des deutsch-polnischen Grenzgewässervertrages vom 19. Mai 1992 Aufgaben bei geplanten Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft wahrnimmt. Diese Gremien können im Scoping frühzeitig auf erforderliche Untersuchungen hinweisen (z.B. wasserwirtschaftliche Bilanzen) und ggf. eigene Schritte einleiten (z.B. Methodenfestlegung/-abstimmung für wasserwirtschaftliche Bilanzen in GK-Arbeitsgruppen). Dies kann wirkungsvoll dazu beitragen, eine UVP-Dokumentation zu erhalten, die auch den Erfordernissen der GK Rechnung trägt und damit eine zügige Beurteilung des Projekts durch die GK im Rahmen des Zulassungsverfahrens ermöglicht.

Ortstermine, z.B. anlässlich des Scoping-Termins, sind generell empfehlenswert, um die Informationslage der polnischen Seite zu verbessern. Über die Durchführung ist auch unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitaufwandes der deutschen Zulassungsbehörde zu entscheiden.

A 1.12 Bereitstellung zweckdienlicher Informationen

Soweit die polnischen Behörden die Informationen nicht unmittelbar übermitteln können, sollten sie die Bezugsquellen nennen und angeben, unter welchen Bedingungen die Informationen zu erhalten sind. Zu den zweckdienlichen Informationen gehören auch die in Polen bei der Beurteilung von Umweltauswirkungen angewandten Bewertungsgrundlagen einschließlich der diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

A 2.1 und B 1.2 „Erarbeitung der UVP-Dokumentation“ und „Prüfung der UVP-Dokumentation“

Es ist grundsätzlich empfehlenswert, polnische Fachleute in die Erarbeitung der UVP-Dokumentation einzubeziehen bzw. ein Team von deutschen und polnischen Sachverständigen (z.B. Ingenieurbüros) zu bilden oder ein deutsches Ingenieurbüro mit Zweigstelle in Polen zu beauftragen. Dies hat folgende Vorteile:

- einfacher Zugang zu polnischen Datengrundlagen
- verbesserte Möglichkeit, Messungen auf polnischem Gebiet durchzuführen
- Steigerung der Akzeptanz der UVP-Dokumentation auf polnischer Seite.

Sofern die UVP-Dokumentation nicht als separates Dokument erarbeitet wird, z.B. weil diverse Angaben bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die für die Beurteilung der Zulässigkeit des geplanten Projektes relevant sind (z.B. nach dem Naturschutzrecht), vorliegen, sollten die Antragsunterlagen eine Übersicht enthalten, die darstellt, in welcher Unterlage die gemäß § 6 UVPG bzw. Anhang II Espoo-Konvention erforderlichen Angaben zu den Umweltauswirkungen des geplanten Projektes enthalten sind. Eine solche Übersicht kann insbesondere zur Information der polnischen Seite dienen und von der Zulassungsbehörde als Grundlage für die Festlegung der zu übersetzenden Teile genutzt werden.

B 2.3 Stellungnahmen, Einwände der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)

Die polnischen Behörden sollen auf eine nach ihrer Auffassung notwendige oder zweckmäßige Überprüfung des Umweltzustandes während bzw. nach der Durchführung des geplanten Projekts möglichst frühzeitig, z.B. im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur UVP-Dokumentation, hinweisen, damit die Zulassungsbehörde geeignete Bedingungen in die Zulassungsentscheidung aufnehmen kann.

B 2.4 bis B 2.6 Erörterungstermin

Sofern es aus sachlichen Erwägungen (z.B. wenn von einer umfangreichen Teilnahme von Einwendern der betroffenen Seite auszugehen ist) zweckmäßig und auch unter ökonomischen (z.B. Reisekosten der Einwender) sowie arbeitsökonomischen Aspekten (z.B. Belastung der Zulassungsbehörde) angemessen erscheint, kann der Erörterungstermin teilweise auf dem polnischen Hoheitsgebiet durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass dies mit dem polnischen Umweltministerium abgestimmt wurde. Eine Erörterung auf polnischem Gebiet ist dabei als Teil eines einheitlichen Erörterungstermins anzusehen. Beide Termine (d.h. derjenige auf deutschem und auf polnischem Gebiet) stehen daher sämtlichen deutschen und polnischen Teilnahmeberechtigten offen. Ein Erörterungstermin auf polnischem Gebiet wird nach den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Bekanntmachung des Erörterungstermins in Polen kann nach den Vorschriften des polnischen oder des deutschen Rechts erfolgen.

B 3 Konsultationen

Gemäß dem derzeitigen Entwurf für eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung (Stand Oktober 2001) soll die Aufnahme von Konsultationen nicht die Möglichkeit der Verfahrensteilnehmer beider Seiten beschränken, Probleme in Zusammenhang mit dem geplanten Projekt zu besprechen und Lösungsvorschläge an die sich konsultierenden Parteien zu übermitteln. Um einen etwaigen Konsultationsbedarf auszuräumen, bietet sich an, dass die Zulassungsbehörde nach Maßgabe und in Abstimmung mit den für die Konsultationen zuständigen deutschen Behörden im Fall, dass auch nach dem Erörterungstermin (B 2.6) noch offene Fragen oder unterschiedliche Positionen bestehen, Gespräche mit der von dem Sachverhalt berührten polnischen Behörde führt.

Die Aufnahme von Konsultationen stellt die einzige Möglichkeit für die polnische Seite dar, im Vorfeld der Entscheidung zu erfahren, wie die Entscheidung lauten kann und wie den von polnischer Seite geäußerten Bedenken Rechnung getragen werden soll. Dies dürfte in der Praxis dazu führen, dass das polnische Umweltministerium grundsätzlich einen Konsultationsbedarf anmelden wird. In dieser Situation kann es hilfreich sein, mit dem polnischen Umweltministerium zu vereinbaren, dass diesem der Entwurf der Ent-

scheidung (d.h. Beschluss und Begründung) übersandt wird. Konsultationen, falls erforderlich, könnten sich dann auf die noch strittigen Themen konzentrieren.

B 4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erfolgt auch unter Berücksichtigung der Anforderungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (z.B. Grenzgewässervertrag). Bei der Bewertung sollten auch besondere Schutzwürdigkeiten, die sich z.B. aus Schutzgebietsausweisungen nach polnischem Recht ergeben, berücksichtigt werden.

B 4.3 Entscheidung

Bei der Entscheidung sind neben den Anforderungen, die sich aus dem jeweils anzuwendenden Fachrecht ergeben, auch Vereinbarungen, die zwischen Deutschland und Polen getroffen wurden (insbesondere deutsch-polnisches Umweltschutzabkommen, deutsch-polnischer Grenzgewässervertrag) zu berücksichtigen oder zu beachten. So sieht z.B. der deutsch-polnische Grenzgewässervertrag in Artikel 6 Absatz 2 vor, dass die Vertragsparteien „alle zweckmäßigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen [ergreifen], damit auf ihrem Hoheitsgebiet keine Vorhaben genehmigt oder durchgeführt werden, die auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei wesentliche nachteilige Auswirkungen verursachen können“.

Soweit erforderlich, ist die Entscheidung daher unter Bedingungen oder Nebenbestimmungen zu treffen, um sicherzustellen, dass mögliche erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen tatsächlich vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Erforderlichenfalls sind auch Festlegungen über Kontrollen vor, während oder nach Durchführung des geplanten Projekts (siehe auch Verfahrensschritt C 2) in die Zulassungsentscheidung aufzunehmen, um z.B. die tatsächliche Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder die Wirksamkeit von Maßnahmen feststellen zu können.

Anlagen

Anlage 1: Muster für die Benachrichtigung (Verfahrensschritt A 1.4)

Absender:
Deutsche Zulassungsbehörde

Adressat:
Polnisches Umweltministerium

nachrichtlich

Landesumweltministerium
Bundesumweltministerium

Ort, Datum

Benachrichtigung über ein geplantes Projekt mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt der Republik Polen

Unser Aktenzeichen

Sehr geehrte(r) Dame/Herr.....,

gemäß dem deutschen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 und auf Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 7. April 1994, insbesondere dessen Bestimmung zur Anwendung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention), teilen wir Ihnen mit, dass der/die

.....
.....
(vollständiger Name und Anschrift des Projektträgers)

beabsichtigt, das Projekt
..... durchzuführen.
(vollständige Bezeichnung des geplanten Projekts)

Über die Zulassung des Projekts soll nachentschieden werden.
(Rechtsvorschrift/en angeben)

Das Verfahren umfasst eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Verfahren soll eine Entscheidung über getroffen werden.
(Art der Entscheidung)

Wir übersenden die Angaben gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 5* des UN ECE-Übereinkommens (Anlage 1)
Weiterhin haben wir eine Liste der Verfahrensbeteiligten auf unserer Seite (Anlage 2) beigefügt.*

Wir bitten, den Eingang dieses Schreibens unverzüglich auf dem beigefügten Schriftstück zu bestätigen (Anlage 3) und uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **4 Wochen**, mitzuteilen, ob die polnische Seite wünscht, an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitzuwirken (Anlage 4).

Sofern wir bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie an einer Mitwirkung an der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht interessiert sind. Wir werden in diesem Fall keine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen.

** soweit nicht zutreffend streichen*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift

Anlagen zur Benachrichtigung:

Anlage 1:

Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 und 5* des UN ECE-Übereinkommens

Anlage 2: *

Liste der deutschen Verfahrensbeteiligten an den einzelnen Verfahrensschritten der Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 3:

Empfangsbestätigung

Anlage 4:

Teilnahmeerklärung

** soweit nicht zutreffend streichen*

Anlage 2: Muster für die Empfangsbestätigung (Verfahrensschritt A 1.5)

Absender:
Polnisches Umweltministerium

Rückantwort

Adressat:
Deutsche Zulassungsbehörde

Ort, Datum

Empfangsbestätigung

Ihr Aktenzeichen

Sehr geehrte(r) Dame/Herr.....,

hiermit bestätigen wir, die/das von Ihnen auf Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 7. April 1994, insbesondere dessen Bestimmung zur Anwendung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention), übersandte

Benachrichtigung/ Schreiben vom _____

über das geplante Projekt _____

am _____

erhalten zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 3: Muster für die Teilnahmeerklärung (Verfahrensschritt A 1.6)

Absender:
Polnisches Umweltministerium

Rückantwort

Adressat:
Deutsche Zulassungsbehörde

Ort, Datum

Teilnahmeerklärung

Ihr Aktenzeichen

Sehr geehrte(r) Dame/Herr.....,

auf Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 7. April 1994, insbesondere dessen Bestimmung zur Anwendung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention), erklären wir mit Bezug auf Ihre Benachrichtigung vom betreffend das geplante Projekt, dass

- wir an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitwirken wollen.
- wir an der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mitwirken wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 4 : Beispiel für die Gliederung eines Dokumentes zur gleichrangigen Darstellung der Deutschland und Polen betreffenden Angaben (Beispiel: Unterrichtung des Projektträgers gemäß § 5 UVPG)

Das folgende Beispiel zeigt, wie eine gleichrangige Darstellung der das deutsche und das polnische Gebiet betreffenden Angaben durch die Gliederung eines Dokumentes unterstützt werden kann. Im Beispiel wurde eine strikte Trennung der das deutsche und das polnische Gebiet betreffenden Angaben vorgenommen. Das Beispiel wurde dem Abschlußbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 298 13 162, Teil 2 entnommen.¹

Empfehlungen für die Unterrichtung des Projektträgers gemäß § 5 UVPG über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des geplanten Projektes (UVP-Dokumentation)

In der Unterrichtung des Projektträgers gemäß § 5 UVPG über die voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des geplanten Projektes (=UVP-Dokumentation) sollten die folgenden Punkte enthalten sein:

1. Eingereichte Unterlagen

Auflistung der eingereichten Unterlagen des Projektträgers

2. Weitere, bereits vorliegende zweckdienliche Informationen, Untersuchungen usw.

Auflistung bereits durchgeführter Untersuchungen, vorliegender Informationen usw.

- für das deutsche Gebiet
- für das polnische Gebiet

3. Zweckdienliche Informationen der Behörden und gegebenenfalls Dritter

Auflistung von Informationen, die von beteiligten Behörden und gegebenenfalls Dritten, erforderlichenfalls gegen Erstattung der Kosten, zur Verfügung gestellt werden können:

- Informationen der deutsche Seite
- Informationen der polnischen Seite

4. Abschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter der Umwelt, entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen

Vorläufige Einschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter bzw. ihrer voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Projekt :

- für das deutsche Gebiet
- für das polnische Gebiet

¹ F+E-Vorhaben FKZ 298 13 162 „Praxistest zur Umsetzung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (Deutschland-Polen)“. Abschlußbericht. Teil 2: Verfahrenskonzeption für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland. Abschließender Entwurf vom 24. Januar 2002, Anlage 4. Erarbeitet durch Lambrecht, H. et al.

5. Erforderliche Untersuchungen, voraussichtlich beizubringende Unterlagen und Art der Darstellung in den Antragsunterlagen

Möglichst eindeutige Beschreibung

- der im einzelnen durchzuführenden Untersuchungen zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Projektes und der dazu beizubringenden Unterlagen entsprechend den einzelnen fachlichen Erfordernissen (z.B. Fachgutachten, textliche, tabellarische, karto- oder fotografische Ausarbeitungen, Berechnungen usw.),
- der inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und
- der anzuwendenden Methoden für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

jeweils

- für das deutsche Gebiet
- für das polnische Gebiet.

6. Vorgeschlagene, aber entbehrliche Untersuchungen und Unterlagen

Auflistung der entsprechenden Vorschläge der Behörden, der Dritten oder Sachverständigen, die diese Vorschläge geäußert haben und der Gründe für die Entbehrlichkeit:

- Vorschläge für das deutsche Gebiet
- Vorschläge für das polnische Gebiet.

7. Mitteilungen zur Bewertung gemäß § 12 UVPG

Aussagen der Zulassungsbehörde zu den umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, das heißt den Bewertungsmaßstäben u. -methoden, die voraussichtlich bei der behördlichen Bewertung gemäß § 12 UVPG angewendet und worauf die Unterlagen des Projektträgers ausgerichtet werden sollen. Dabei sind auch solche Zulassungsvoraussetzungen bzw. Bewertungsmaßstäbe zu benennen, die sich aus bilateralen Vereinbarungen ergeben.

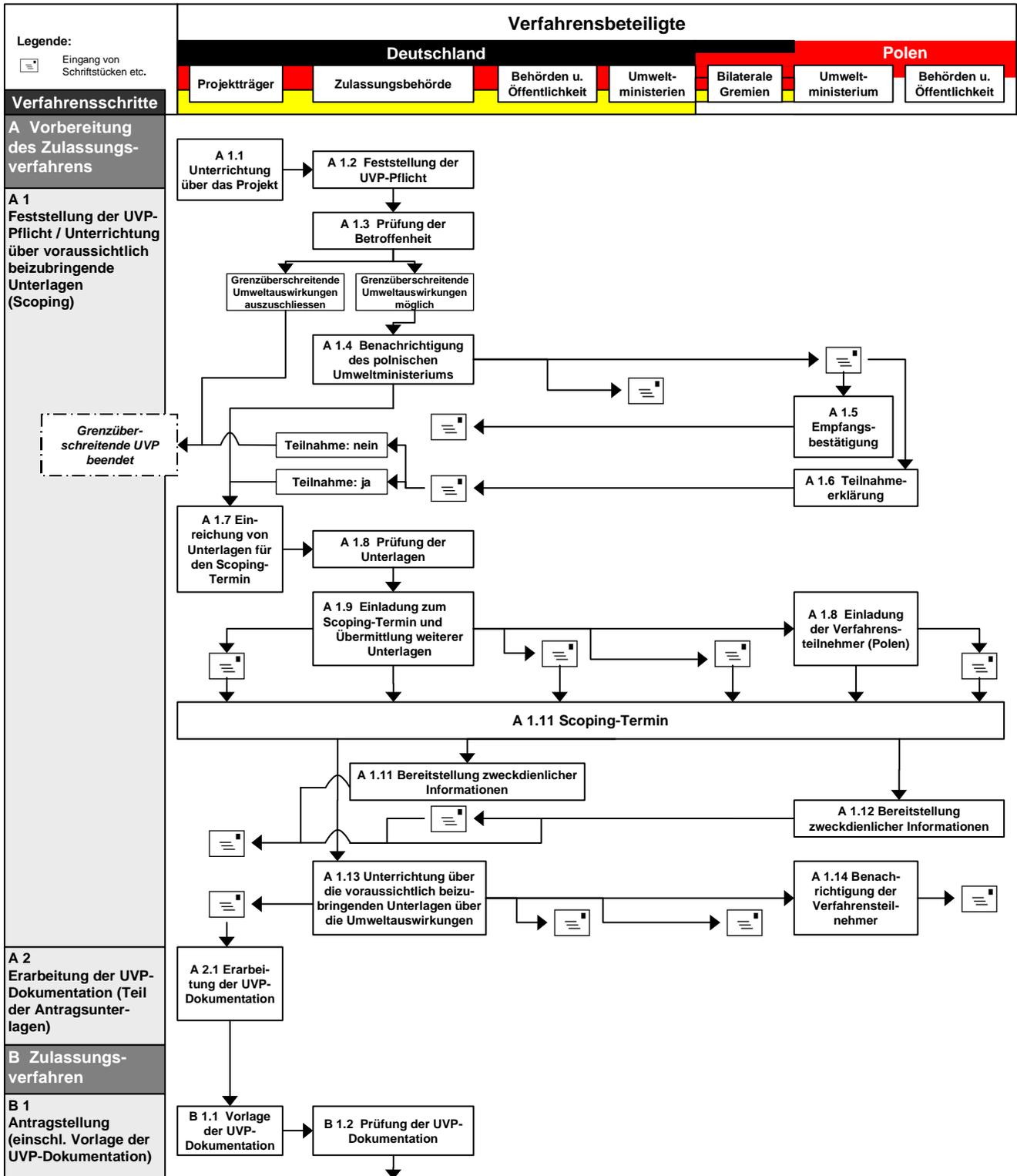
8. Allgemeine Hinweise

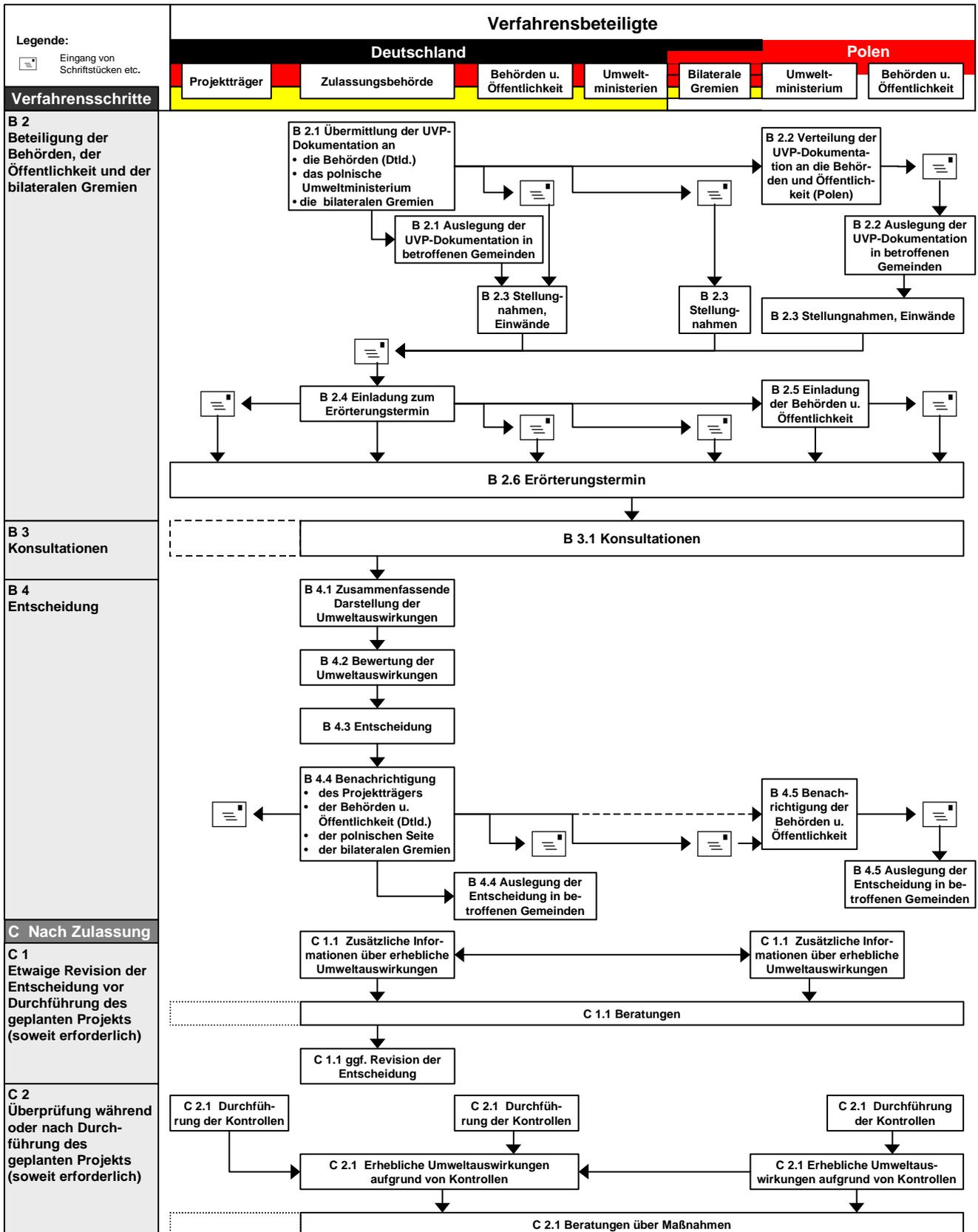
Mit diesem Schreiben ist der Verfahrensschritt der Unterrichtung nach § 5 UVPG über die voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des geplanten Projektes (UVP-Dokumentation) abgeschlossen. Die unter den Ziffern 2 bis 5 dargestellten Anforderungen entsprechen dem derzeitigen Wissensstand über die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des Projektes. Es bleibt vorbehalten, im weiteren Verfahren vom Projektträger erforderlichenfalls ergänzende Angaben zu fordern. Die Unterrichtung nach § 5 UVPG entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung.

9. Anlagen

Auflistung von Anlagen, die Bestandteil der Unterrichtung sind.

Anlage 5: Ablaufschema der grenzüberschreitenden UVP bei geplanten Projekten mit Deutschland als Ursprungsstaat
(Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heiner Lambrecht)





Anlage 6: UN ECE-Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) [Auszug]

(E/ECE/1250. Deutsche Übersetzung gemäß Espoo-Vertragsgesetz vom 7. Juni 2002, BGBl. II S. 1406)

Artikel 1 (Auszug)

Im Sinne dieses Übereinkommens

i) – vi) . . .

vii) bedeutet "Auswirkungen" jede Auswirkung einer geplanten Tätigkeit auf die Umwelt, insbesondere auf die Gesundheit und Sicherheit des Menschen, auf die Pflanzen- und Tierwelt, auf Boden, Luft, Wasser, Klima, Landschaft und geschichtliche Denkmäler oder andere natürliche Bauwerke oder eine Wechselwirkung zwischen mehreren dieser Faktoren; hierzu zählen außerdem Auswirkungen auf das kulturelle Erbe oder auf sozioökonomische Bedingungen infolge von Veränderungen dieser Faktoren;

viii) bedeutet "grenzüberschreitende Auswirkungen" jede Auswirkung - nicht nur globaler Art - innerhalb eines Gebiets unter der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei infolge einer geplanten Tätigkeit, deren natürlicher Ursprung sich ganz oder teilweise in einem Gebiet unter der Hoheitsgewalt einer anderen Vertragspartei befindet;

Artikel 2 Absatz 6

(6) Die Ursprungspartei gibt der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Übereinkommens in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, sich an den einschlägigen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf geplante Tätigkeiten zu beteiligen; sie stellt sicher, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei gegebene Gelegenheit der ihrer eigenen Öffentlichkeit entspricht.

Artikel 3 Absatz 2

(2) Die Benachrichtigung enthält insbesondere

- a) Informationen über die geplante Tätigkeit, einschließlich aller zur Verfügung stehenden Informationen über ihre möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen;
- b) Informationen über die Art der möglichen Entscheidung und
- c) die Angabe einer angemessenen Frist, innerhalb deren eine Antwort nach Absatz 3 erforderlich ist, wobei die Art der geplanten Tätigkeit berücksichtigt wird;

sie kann die in Absatz 5 genannten Informationen enthalten.

Artikel 3 Absatz 5

(5) Nach Eingang der Antwort der betroffenen Vertragspartei, worin diese ihren Wunsch nach Beteiligung an dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung mitteilt, stellt die Ursprungspartei, soweit dies noch nicht geschehen ist, der betroffenen Vertragspartei Folgendes zur Verfügung:

- a) sachdienliche Informationen über das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung mit Angaben zum Zeitplan für die Übermittlung von Stellungnahmen;
- b) sachdienliche Informationen über die geplante Tätigkeit und deren möglicherweise erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen.

Artikel 3 Absatz 6

(6) Die betroffene Vertragspartei stellt der Ursprungspartei auf Ersuchen die in angemessener Weise erhältlichen Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt unter ihrer Hoheitsgewalt zur Verfügung, wenn diese Informationen für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sind. Die Informationen werden umgehend und gegebenenfalls über ein gemeinsames Gremium übermittelt, falls ein solches vorhanden ist.

Artikel 5

Konsultationen auf der Grundlage der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Fertigstellung der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung nimmt die Ursprungspartei unverzüglich Konsultationen mit der betroffenen Vertragspartei auf, insbesondere über die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen der geplanten Tätigkeit und über Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung solcher Auswirkungen. Die Konsultationen können Folgendes zum Gegenstand haben:

- a) mögliche Alternativen zu der geplanten Tätigkeit, einschließlich der Möglichkeit, die Tätigkeit zu unterlassen, sowie mögliche Maßnahmen zur Verminderung erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen und zur Überwachung der Auswirkungen solcher Maßnahmen auf Kosten der Ursprungspartei;
- b) andere Formen einer möglichen gegenseitigen Hilfeleistung zur Verringerung erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen der geplanten Tätigkeit und
- c) sonstige sachdienliche Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit.

Die Vertragsparteien einigen sich zu Beginn der Konsultationen auf einen angemessenen zeitlichen Rahmen hinsichtlich der Dauer der Konsultationen. Diese Konsultationen können über ein geeignetes gemeinsames Gremium abgehalten werden, falls ein solches vorhanden ist.

Artikel 6 Abs. 1

(1) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass bei der endgültigen Entscheidung über die geplante Tätigkeit das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die nach Artikel 3 Absatz 8 und Artikel 4 Absatz 2 dazu eingegangenen Stellungnahmen und das Ergebnis der in Artikel 5 genannten Konsultationen gebührend berücksichtigt werden.

Anhang II

Inhalt der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung enthält nach Artikel 4 mindestens folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit und ihres Zwecks;
- b) gegebenenfalls eine Beschreibung vertretbarer Alternativen (beispielsweise in Bezug auf den Standort oder die Technologie) zu der geplanten Tätigkeit sowie auch die Möglichkeit, die Tätigkeit zu unterlassen;
- c) eine Beschreibung der Umwelt, die durch die geplante Tätigkeit und deren Alternativen voraussichtlich erheblich betroffen sein wird;
- d) eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit und deren Alternativen auf die Umwelt sowie eine Abschätzung ihres Ausmaßes;

- e) eine Beschreibung der Milderungsmaßnahmen, durch welche die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden;
- f) eine genaue Angabe der Prognosemethoden und der zugrunde liegenden Annahmen sowie der verwendeten einschlägigen Umweltdaten;
- g) die Angabe von Wissenslücken und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der geforderten Informationen festgestellt wurden;
- h) gegebenenfalls eine Übersicht über die Überwachungs- und Managementprogramme sowie etwaige Pläne für eine Analyse nach Durchführung des Vorhabens;
- i) eine nichttechnische Zusammenfassung, gegebenenfalls mit Anschauungsmaterial (Karten, Diagramme usw.).

Anhang V

Analyse nach Durchführung des Vorhabens

Ziel der Analyse ist insbesondere Folgendes:

- a) die Überwachung der Einhaltung der in der Genehmigung der Tätigkeit enthaltenen Bedingungen sowie der Wirksamkeit der Milderungsmaßnahmen;
- b) die Überprüfung von Auswirkungen im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Management und zur Beseitigung von Unsicherheiten;
- c) die Nachprüfung früherer Voraussagen, um Erfahrungswerte auf künftige gleichartige Tätigkeiten zu übertragen.

Anlage 7: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [Auszug]

In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I, S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung, einschließlich der Erweiterung,
 - a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 ersetzen.

§ 5 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

Sofern der Träger eines Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Un-

terlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

§ 6 Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können.

(2) Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im Einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4) Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muss sich auch auf die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben erstrecken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Träger des Vorhabens ist.

§ 7 Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 und holt ihre Stellungnahmen ein. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 6 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

(4) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9 Einbeziehung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 anzuhören. Das Anhörungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

(2) Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bescheid mit Begründung zur Einsicht auszulegen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch einbezogen, dass

1. das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht wird,
2. die nach § 6 erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,

4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

§ 9a Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,
2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde im Verfahren nach § 9 Abs. 1 Einwendungen erhoben oder im Verfahren nach § 9 Abs. 3 Gegenäußerungen vorgebracht werden können, und
3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Abs. 1 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 12 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Anlage 8: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) [Auszug]

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.2001 (BGBl. I S. 3306)

Abschnitt 2 - Planfeststellungsverfahren (§§ 72 - 78) [Auszug]

§ 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren

(1) Ist ein Planfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die §§ 73 bis 78 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; die §§ 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden, § 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 sind im Planfeststellungsverfahren öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht.

§ 73 Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
2. dass etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;

3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
4. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend. Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden.

(7) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Anlage 9: Das Umweltschutzrecht, Gesetz der Republik Polen vom 27. April 2001

[Auszug]

(GBl. Dz.U. 2001.62.627 vom 10. Juni 2001)

Teil IV Umweltinformationen

Abschnitt 1 Informationszugang (Auszug)

Artikel 19

1. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, jedem die in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Umwelt und ihren Schutz zugänglich zu machen.
2. Der in Position 1 genannten Zugänglichkeit unterliegen:
 - 1) die im Artikel 40, Absatz 1 genannten Entwürfe der Politik, Strategien, Pläne oder Programme vor deren öffentlichen Auslegung sowie der im Artikel 45 und 381 genannten behördlichen Stellungnahme,
 - 2) die im Artikel 40, Absatz 1 genannten Politik, Strategien, Pläne und Programme,
 - 3) Abschätzungen und Vorhersagen der Auswirkungen auf die Umwelt,
 - 4) die im Artikel 46, Absatz 4 genannten Antragstellungen sowie Bescheide,
 - 5) nach Artikel 51, Absatz 1 gefassten Beschlüsse,
 - 6) Anträge auf eine Standortzuweisung sowie Standortzuweisungen nach Artikel 46, Pos.5,
 - 7) Berichte über die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt,
 - 8) Umweltanalysen nach der Verwirklichung der Vorhaben ,
 - 9) Unterlagen nach Artikel 66, Absatz 1,
 - 10) Umweltzustandsberichte,
 - 11) Anträge und Bescheide nach Artikel 106, sowie Bescheide nach Artikel 108, Absatz 1,
 - 12) Bemerkungen und Einwände nach Artikel 152 Absatz 1,
 - 13) Genehmigungsanträge sowie Genehmigungen nach Artikel 181, Absatz 1,
 - 14) Umweltaudits,
 - 15) das Register von gefährlichen Substanzen nach Artikel 267, Absatz 1,
 - 16) Sicherheitsberichte sowie Bescheide nach Artikel 259, Absatz 1,
 - 17) Entwürfe von externen Maßnahmen- und Rettungsplänen vor deren öffentlichen Auslegung sowie die genehmigten Maßnahmen- und Rettungspläne,
 - 18) Aufstellungen nach Artikel 286, Absatz 1,
 - 19) Bescheide über die Höhe, den Aufschub der Zahlungsfrist, die Senkung und den Erlass von Abgaben für die Umweltnutzung oder verwaltungsrechtlichen Bußgeldbescheide,
 - 20) Bescheide über die Höhe einer laufenden Geldbuße,
 - 21) Anträge auf die Aufstellung eines Anpassungsprogramms nach Artikel 426, Absatz 1,
 - 22) Vermessungen und geologische Dokumentationen von stillgelegten Bergwerksbetrieben
 - 23) Ergebnisse von Untersuchungsberichten und Studien auf dem Gebiet des Umweltschutzes
 - 24) aus dem Bereich des Gesetzes vom 18. Oktober 1991 über den Naturschutz (Dz. U. Nr. 114, Pos. 492, aus 1992 Nr. 54, Pos.254, aus 1994 Nr. 89, Pos. 415, aus 1995 Nr147, Pos. 713, aus 1996 Nr. 91, Pos. 409, aus 1997 Nr. 17, Pos. 72, Nr. 43, Pos. 272, Nr. 54, Pos. 349 und Nr. 1333, Pos. 885, aus 1998 Nr. 106, Pos. 668 sowie aus 2001 Nr. 3, Pos. 21)

- a) Anträge auf die Genehmigung und Genehmigungen von Baumfällungen und Beseitigung von Hecken,
 - b) Genehmigungsanträge und Genehmigungen für eine beabsichtigte Freilandanwendung von genveränderten Organismen zu Forschungszwecken oder zur Einführung von Produkten, die genveränderte Organismen oder Teile davon enthalten, in die Umwelt,
 - c) Bescheide über die Höhen verwaltungsrechtlich verhängter Geldbußen für
 - bedingt durch eine unsachgemäße Ausführung von Erdarbeiten, Nutzung von technischen Geräten und mechanischer Ausrüstungen oder für die Pflanzenwelt schädliche Verwendung von chemischen Substanzen, Zerstörung von Grünflächen, Bäumen und Hecken,
 - ungenehmigte Fällung von Bäumen und Beseitigung von Hecken,
 - Zerstörungen, die durch eine unsachgemäße Pflege von Grünflächen, Baumbeständen, Bäumen, Hecken und Sträuchern verursacht wurden,
- 25) aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes:
- a) Anträge auf die Genehmigung des Programms für die Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen sowie die Genehmigung dieses Programms sowie Angaben über die erzeugten Abfälle und über die Art ihrer Bewirtschaftung,
 - b) Anträge auf die Genehmigung sowie die Genehmigung für die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Einsammlung, des Transportes, der Wiederverwertung sowie schadlosen Beseitigung von Abfällen,
 - c) die zur Überwachung der Abfälle erstellten Unterlagen,
- 26) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 13. September 1996 zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung in den Gemeinden (Dz. U., Nr. 132, Pos. 622, aus 1997 Nr. 60, Pos 369, und Nr. 121, Pos, 770, sowie aus 2000 Nr. 22, Pos. 272) Anträge auf die Erteilung einer Genehmigung sowie Genehmigung für die Ausübung einer Tätigkeit im Bereiche: Einsammlung, Transport, Wiedergewinnung sowie schadlose Beseitigung von Abfällen,
- 27) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes - Wasserrecht - Anträge auf Genehmigung sowie wasserrechtliche Genehmigung einer Wasserentnahme,
- 28) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über die Umweltschutzaufsicht (Dz. U. Nr. 77, Pos. 335, aus 1996 Nr. 106, Pos. 496, aus 1997 Nr. 121, Pos 770, Nr. 133, Pos. 885, und Nr. 141, Pos. 943, aus 1998 Nr. 106, Pos. 668, aus 2000 Nr. 12, Pos. 136 und Nr. 109, Pos. 1157, sowie aus 2001 Nr. 38, Pos. 452) - Register erheblicher Störfälle,
3. Der im Absatz 1 genannten Zugänglichkeit unterliegen auch andere Informationen in Form von Dokumenten, gesammelten Daten, insbesondere in schriftlicher, visueller, hörbarer Form oder Datenbanken auf anderen Informationsträgern, betreffend:
- 1) des Zustandes von Naturelementen und deren Beeinflussung,
 - 2) Emissionen sowie Handlungen und Mittel, die beeinträchtigend oder möglicherweise beeinträchtigend auf die Umwelt einwirken,
 - 3) des Einflusses des Zustandes der Umwelt auf die Gesundheit und die Lebensbedingungen der Menschen oder Kulturgüter,
 - 4) insbesondere von den Schutz der Umwelt bezweckenden Verwaltungs- und Wirtschaftsmaßnahmen,
 - 5) Pläne, Programme sowie finanzielle Unterlagen, die mit den Umweltschutz betreffenden Entscheidungen verknüpft sind.
4. Die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 werden auf schriftlichen Antrag, mit Ausnahme des Absatzes 5, zugänglich gemacht.
5. Information, die keiner Suche erfordert und in mündlicher Form erteilt werden kann, wird ohne schriftlichen Antrag zugänglich gemacht.

6. Die für die im Absatz 2 genannten Belange zuständigen Verwaltungsbehörden sind zur Führung von öffentlich zugänglichen Aufstellungen über diese Unterlagen verpflichtet und dürfen in diesen Aufstellungen Angaben über die im Absatz 3 genannten Unterlagen vermerken.
7. Öffentlich zugängliche Auflistungen von Dokumenten nach Absatz 2, Punkte 7 und 8, führen auch die für die Vorhaben zuständigen Behörden, in deren Rahmen oder Folge diese Unterlagen erstellt werden.
8. Der für die Belange des Umweltschutzes zuständige Minister bestimmt auf dem Wege einer Verordnung ein Muster der im Absatz 6 genannten, öffentlich zugängliche Auflistung mit dem Zweck eine einfache Lesbarkeit und Suche der in der Auflistung enthaltenen Angaben zu gewährleisten.
9. In der im Absatz 8 genannten Verordnung werden bestimmt:
 - 1) der Inhalt der Auflistung, insbesondere die Namen der enthaltenen Dokumente, den Ort und das Datum ihrer Herausgabe, den Ort der Verwahrung sowie Vorbehalte bezüglich der Zugänglichkeit der Informationen,
 - 2) Form und Gliederung der Auflistung.

Artikel 20

1. Die Behörde macht keine der in Artikel 19 genannten Informationen zugänglich, sofern ihre Zugänglichkeit gegen die Regelungen des Datenschutzes über im Rahmen von allgemeinen statistischen Reihenuntersuchungen, genannt in dem Gesetz vom 29. Juni 1995 über das Statistikwesen (Dz. U. Nr. 88, Pos. 439, aus 1996 Nr. 156, Pos. 775, aus 1997 Nr. 88, Pos 554 und Nr. 121, Pos. 769 sowie aus 1998 Nr. 99, Pos. 632 und Nr. 106, Pos. 668) gewonnenen Einzeldaten verstoßen würde, ferner macht sie keine Information zugänglich über:
 - 1) Belange, die von einem laufenden Gerichts-, Disziplinar- oder Strafverfahren betroffen sind, sofern die Offenlegung der Informationen den Verfahrensablauf stören könnte,
 - 2) Belange, die Autoren- oder Patentrechte darstellen und ihre Offenlegung gegen diese Rechte verstoßen würde,
 - 3) Unterlagen und Angaben, die durch Dritte eingereicht wurden, sofern sie nicht verpflichtet waren diese einzureichen und einen Vorbehalt gegen die Zugänglichkeit vermerkt haben,
 - 4) Unterlagen und Daten, deren Offenlegung eine Gefährdung der Umwelt zur Folge haben könnte.
2. Die Verwaltungsbehörden können:
 - 1) die Zugänglichkeit der Informationen versagen, sofern
 - a) die Herausgabe von Unterlagen und Daten betrifft, die sich in Bearbeitung befinden oder zum internen Informationsaustausch bestimmt sind,
 - b) dem Antrag auf Zugänglichkeit der Information kann offensichtlich nicht stattgegeben werden oder dieser zu allgemein abgefasst wurde,
 - 2) auf begründeten Antrag des die im Artikel 19, Absatz 2 und 3 genannten Informationen, Einreichenden, von der Zugänglichkeit Angaben mit einem Handelswert ausschließen, hierbei insbesondere technologische Angaben, sofern ihre Veröffentlichung die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnten.
3. Die Regelungen nach Absatz 2, Punkt 2 findet keine Anwendung, sofern sie folgende Informationen betreffen:
 - 1) die Mengen und Arten von Stäuben, die in die Luft emittiert werden sowie deren Emissionsstelle,
 - 2) den Zustand, die Zusammensetzung sowie Menge von in den Boden und in Gewässer eingeleiteten Abwässern sowie deren Einleitstelle,
 - 3) die Art und Menge erzeugter Abfälle sowie ihren Entstehungsort,

- 4) die Höhe der Lärmemission,
 - 5) die Stärke der emittierten elektromagnetischen Felder.
4. Die Ablehnung der Zugänglichkeit einer Information erfolgt auf dem Bescheidsweg.

Artikel 21

1. Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet die Information ohne einer vermeidbaren Verzögerung spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Tag der Antragstellung zugänglich zu machen, mit Ausnahme des Absatzes 2.
2. Die im Absatz 1 genannte Frist kann auf Grund der Komplexität einer Angelegenheit bis auf 2 Monate verlängert werden, in diesem Fall werden die Regelungen des Artikels 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend angewendet.
3. Unterlagen, deren Angaben in den öffentlich zugänglichen Auflistungen enthalten sind, werden am Tage der Antragstellung zum Informationszugang zugänglich gemacht.
4. Im Falle der Ablehnung des Antrags zur Information werden die Positionen 1 und 2 entsprechend angewendet.

Teil V Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltschutzbelangen (Auszug)

Artikel 32

1. Bei der Aufnahmen eines Verfahrens, das die Beteiligung der Öffentlichkeit erfordert:
 - 1) gibt die zuständige Behörde öffentlich eine Information über den Eintrag des Antrags in die öffentlich zugängliche Auflistung sowie die Möglichkeit der Abgabe von Bemerkungen und Anträgen binnen 21 Tagen ab dem Datum der Bekanntmachung mit Angabe der Abgabestelle der Bemerkungen und Anträge bekannt,
 - 2) kann die zuständige Behörde ein öffentliches Anhörungsverfahren durchführen,
 - 3) entscheidet die zuständige Behörde über die eingereichten Bemerkungen und Anträge.
2. Die für den Bescheid zuständige Behörde gibt öffentlich die Information bekannt, über den Vermerk von Verfahren mit öffentlicher Beteiligung in den öffentlich zugänglichen Auflistungen entsprechend der in diesem Abschnitt bestimmten Vorgehensweise.
3. In dem im Absatz 1, Punkt. 1 und Absatz 2 genannten Fall, sollte die öffentliche Bekanntgabe auch über die Aufnahme der Information auf die Internetseite der für den Beschluss zuständigen Behörde erfolgen, sofern die Behörde solche Seite führt.

Teil VI Vorgehen bei der Beurteilung von Umwelteinwirkungen

Abschnitt 3 Verfahren bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Artikel 58

Im Falle der Feststellung der Möglichkeit von grenzüberschreitenden, aus dem polnischen Staatsgebiet herausführende Einwirkungen auf die Umwelt infolge von:

- 1) der Verwirklichung von geplanten Vorhaben, welche den Bescheiden nach Artikel 46, Absatz 4 unterliegen,
- 2) der Verwirklichung von politischen Projekten, Strategien, Plänen oder Programmen, nach Artikel 40, Absatz 1, Punkt. 2

wird ein Verfahren für grenzüberschreitende Umwelteinflüsse durchgeführt.

Artikel 59

Das Verfahren für grenzüberschreitende Umwelteinflüsse wird auch in Fällen durchgeführt, bei den mögliche, außerhalb der Grenzen der Republik Polen vorkommende Einflüsse auch auf ihr Staatsgebiet übergreifen könnten.

Artikel 60

1. Die das Verfahren zur Beurteilung von Umwelteinflüssen führende Verwaltungsbehörde, im Falle der Feststellung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Umweltbeeinflussung in Folge der Verwirklichung eines geplanten Vorhabens:
 - 1) erlässt einen Beschluss über die Durchführung eines Verfahrens für grenzüberschreitende Umweltbeeinflussungen, in welchem sie den Umfang der Pflicht der Erstellung einer Dokumentation durch den Antragsteller aufzeigt, die unabdingbar für die Durchführung des Verfahrens in der Sprache des Landes ist, auf dessen Staatsgebiet das Vorhaben einwirken kann, sowie den Umfang dieser Dokumentation,
 - 2) benachrichtigt unverzüglich den für die Belange des Umweltschutzes zuständigen Minister über die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Einwirkung des geplanten Vorhabens auf die Umwelt und übergibt die zur Aufnahme von in Artikel 61 genannten Maßnahmen erforderliche Dokumentation.
2. In Bezug auf den im Absatz 1, Punkt. 1 genannten Beschluss steht das Beschwerderecht zu.

Artikel 61

1. Der für die Belange des Umweltschutzes zuständige Minister informiert unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Umweltbeeinflussung des geplanten Vorhabens das Land, auf dessen Staatsgebiet dieses Vorhaben einwirken kann, ferner schlägt er einen Termin zur Stellungnahme vor, ob das (betroffene) Land an einer Teilnahme an der Umweltverträglichkeitsprüfung interessiert ist.
2. Der für die Belange des Umweltschutzes zuständige Minister fügt der Benachrichtigung die in Artikel 49, Absatz 3 genannten Angaben bei.

Artikel 62

Sofern das in Artikel 61, Absatz 1 genannte Land zur Kenntnis gibt, dass es an der Teilnahme in dem Verfahren zur Beurteilung von Umwelteinwirkungen interessiert sei, vereinbart der für die Belange des Umweltschutzes zuständige Minister, in Abstimmung mit der die UVP leitenden Verwaltungsbehörde, mit dem Land die Termine der Verfahrensabschnitte.

Artikel 63

1. Der für die Belange des Umweltschutzes zuständige Minister überreicht unverzüglich nach Erhalt des Berichtes über die Einwirkungen des Vorhabens auf die Umwelt diesen an das an dem Verfahren der Beurteilung von Umweltauswirkungen teilnehmende Land.
2. Die das Verfahren zur Beurteilung von Umwelteinwirkungen führende Verwaltungsbehörde führt unter Mitwirkung des für die Belange des Umweltschutzes zuständigen Ministers Verhandlungen mit dem Land, auf deren Staatsgebiet das Vorhaben einwirken kann, hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung oder der Beschränkung der grenzüberschreitenden Umwelteinwirkungen.
3. Der für die Belange des Umweltschutzes zuständige Minister kann die Führung der im Absatz 2 genannten Verhandlung übernehmen, sofern er dieses auf Grund der Bedeutung und Komplexität der Angelegenheit für zweckmäßig hält.
4. An dem im Absatz 2 genannten Verhandlungen nimmt der für die Belange des Umweltschutzes zuständige Minister teil, und an den im Absatz 3 genannten Verhandlungen nimmt die das Verfahren zur Beurteilung von Umwelteinwirkungen leitende Verwaltungsbehörde teil.

Artikel 64

1. Bemerkungen und Anträge, die durch das in dem Verfahren zur Beurteilung von Umwelteinwirkungen teilnehmende Land eingebracht wurden sowie die Ergebnisse der in Artikel 65 genannten Verhandlungen werden bei der Erteilung des in Artikel 46, Absatz 4 genannten Bescheides sowie bei der Beschlussfassung zur Festlegung des Umfangs des Berichts über die Einwirkungen auf die Umwelt mitberücksichtigt.
2. Der Erlass des in Artikel 46, Absatz 4 genannten Bescheids darf nicht vor dem Abschluss des Verfahrens zu grenzüberschreitender Einwirkungen auf die Umwelt erfolgen.

Artikel 65

Der für die Belange des Umweltschutzes zuständige Minister übergibt dem an dem Verfahren zur Beurteilung von Umwelteinwirkungen beteiligten Land die in Artikel 46, Absatz 4 genannten Bescheide.

Artikel 66

1. Der für die Belange des Umweltschutzes zuständige Minister überreicht nach Erhalt von Unterlagen mit der Auskunft über ein außerhalb der Grenzen der Republik vorgenesenes Vorhaben, welches auf die Umwelt ihres Staatsgebiets einwirken kann, diese unverzüglich an die für das von der möglichen grenzüberschreitenden Einwirkung auf die Umwelt betroffenen Gebiets zuständigen Woiwoden.
2. Der Woiwode legt die im Absatz 1 genannten, in polnischer Sprache verfassten, Unterlagen, mit den für die Analyse der Einwirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unabdingbaren Informationen, zur Einsicht aus. Die Vorschriften des Artikel 32, Absatz 1, Punkt 2 werden entsprechend angewendet.
3. Der Woiwode legt dem für die Belange des Umweltschutzes zuständigen Minister den Entwurf der Stellungnahme über das Vorhaben, welches auf die Umwelt des Staatsgebiets der Republik Polen einwirken könnte, vor.
4. Der für die Belange des Umweltschutzes zuständige Minister benachrichtigt das, ein Vorhaben, welches auf die Umwelt des Staatsgebiets der Republik Polen einwirken könnte, vornehmende Land, über die Stellungnahme zum betreffenden Vorhaben.

Artikel 67

Die Regelungen dieses Abschnittes werden entsprechend angewendet, falls ein im Artikel 46, Absatz 4 genannter Bescheid aufgehoben, geändert oder auch nichtig erklärt wird.

Artikel 68

Die Regelungen der Artikel 61 bis 66 werden entsprechend auch auf die im Artikel 40, Absatz 1, Punkt 2 genannten politischen Projekte, Strategien oder Programme angewendet, falls deren Verwirklichung eine grenzüberschreitende Umwelteinwirkung verursachen kann.

Artikel 69

Im Verfahren betreffend grenzüberschreitende Umwelteinwirkungen werden die Regelungen der Artikel 20 und 21 entsprechend angewendet.

Artikel 70

Die Regelungen dieses Abschnitts sind anzuwenden, sofern internationale Verträge keine andere Vorgehensweise bezüglich grenzüberschreitender Umwelteinwirkung vorsehen.

Anlage 10: Adressen

I Republik Polen

Offizielle Anlaufstelle für grenzüberschreitende UVP-Verfahren
(lt. UN ECE-Liste, Stand: 03.09.2001*)

Ministry of the Environment
Department of Investment and Technology Development
Mr Ryszard Zakrzewski
Wawelska St. 52/54
PL 00-922 Warszawa

Tel. + 48 22 579 26 39

Fax + 48 22 579 22 17

e-mail: Ryszard.Zakrzewski@mos.gov.pl

* aktualisiert (UBA) gemäß veränderter Funktionsverteilung in Folge des Regierungswechsels im Herbst 2001

II Bundesrepublik Deutschland

Offizielle Anlaufstelle für grenzüberschreitende UVP-Verfahren
(lt. UN ECE-Liste, Stand: 03.09.2001):

Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety
Division G I 4
Alexanderplatz 6
D – 10178 Berlin

Phone + 49 1888 305 2253 or 4352

Fax + 49 1888 305 3331

e-mail: Matthias.Sauer@bmu.bund.de